

# EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004



2009

---

*Plenarsitzungsdokument*

**A6-0468/2007**

26.11.2007

**\***

## **BERICHT**

über den Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Zuständigkeit und das anwendbare Recht in Unterhaltssachen, die Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen und die Zusammenarbeit im Bereich der Unterhaltspflichten  
(KOM(2005)0649 – C6-0079/2006 – 2005/0259(CNS))

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

Berichterstatlerin: Genowefa Grabowska

Verfasserin der Stellungnahme (\*): Diana Wallis, Rechtsausschuss

(\*): Verfahren mit assoziierten Ausschüssen – Artikel 47 der Geschäftsordnung

### ***Erklärung der benutzten Zeichen***

- \* Verfahren der Konsultation  
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen*
- \*\*I Verfahren der Zusammenarbeit (erste Lesung)  
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen*
- \*\*II Verfahren der Zusammenarbeit (zweite Lesung)  
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des  
Gemeinsamen Standpunkts*  
*Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung  
des Gemeinsamen Standpunkts*
- \*\*\* Verfahren der Zustimmung  
*Absolute Mehrheit der Mitglieder außer in den Fällen, die in  
Artikel 105, 107, 161 und 300 des EG-Vertrags und Artikel 7 des  
EU-Vertrags genannt sind*
- \*\*\*I Verfahren der Mitentscheidung (erste Lesung)  
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen*
- \*\*\*II Verfahren der Mitentscheidung (zweite Lesung)  
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des  
Gemeinsamen Standpunkts*  
*Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung  
des Gemeinsamen Standpunkts*
- \*\*\*III Verfahren der Mitentscheidung (dritte Lesung)  
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des  
gemeinsamen Entwurfs*

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der von der Kommission vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

### ***Änderungsanträge zu Legislativtexten***

Die vom Parlament vorgenommenen Änderungen werden durch **Fett- und Kursivdruck** hervorgehoben. Wenn Textteile *mager und kursiv* gesetzt werden, dient das als Hinweis an die zuständigen technischen Dienststellen auf solche Teile des Legislativtextes, bei denen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes eine Korrektur empfohlen wird (beispielsweise Textteile, die in einer Sprachfassung offenkundig fehlerhaft sind oder ganz fehlen). Diese Korrektorempfehlungen bedürfen der Zustimmung der betreffenden technischen Dienststellen.

## INHALT

	<b>Seite</b>
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS.....	5
BEGRÜNDUNG.....	34
STELLUNGNAHME DES RECHTSAUSSCHUSSES ZUR RECHTSGRUNDLAGE 5.10.2007.....	38
STELLUNGNAHME DES RECHTSAUSSCHUSSES (*).....	46
VERFAHREN.....	73

(\*) Verfahren mit assoziierten Ausschüssen – Artikel 47 der Geschäftsordnung



## ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Zuständigkeit und das anwendbare Recht in Unterhaltssachen, die Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen und die Zusammenarbeit im Bereich der Unterhaltspflichten (KOM(2005)0649 – C6-0079/2006 – 2005/0259(CNS))

### (Verfahren der Konsultation)

*Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(2005)0649),
  - gestützt auf Artikel 61 Buchstabe c und Artikel 67 Absatz 2 des EG-Vertrags, gemäß denen es vom Rat konsultiert wurde (C6-0079/2006),
  - in Kenntnis der Stellungnahme des Rechtsausschusses zu der vorgeschlagenen Rechtsgrundlage,
  - gestützt auf Artikel 51 und Artikel 35 seiner Geschäftsordnung,
  - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres und der Stellungnahme des Rechtsausschusses (A6-0468/2007),
1. billigt den Vorschlag der Kommission in der geänderten Fassung;
  2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 250 Absatz 2 des EG-Vertrags entsprechend zu ändern;
  3. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
  4. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
  5. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

Vorschlag der Kommission

Änderungen des Parlaments

Änderungsantrag 1  
Bezugsvermerk 1

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere

auf Artikel 61 Buchstabe c) **und Artikel 67 Absatz 2**,

auf Artikel 61 Buchstabe c),

*Begründung*

*Als der Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres den Rechtsausschuss zur Rechtsgrundlage der vorgeschlagenen Verordnung konsultierte, gelangte der Rechtsausschuss zu der Auffassung, dass der Vorschlag im Mitentscheidungsverfahren behandelt werden muss.*

Änderungsantrag 2  
Bezugsvermerk 3

**nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,**

**entfällt**

*Begründung*

*Siehe die Begründung des Änderungsantrags zu Bezugsvermerk 1.*

Änderungsantrag 3  
Bezugsvermerk 4 a (neu)

**nach dem Verfahren des Artikels 251 EG-Vertrag,**

*Begründung*

*Siehe die Begründung des Änderungsantrags zu Bezugsvermerk 1.*

Änderungsantrag 4  
Erwägung 9

(9) Der Anwendungsbereich der Verordnung muss sich auf sämtliche Unterhaltspflichten erstrecken, die sich aus **einem Familienverhältnis** oder Beziehungen, die ähnliche Wirkungen entfalten, ergeben. Damit soll die Gleichbehandlung aller Unterhaltsberechtigten sichergestellt werden.

(9) Der Anwendungsbereich der Verordnung muss sich auf sämtliche Unterhaltspflichten erstrecken, die sich aus **Beziehungen der Familie, Verwandtschaft, Ehe oder Schwägerschaft** oder Beziehungen, die **nach dem einschlägigen einzelstaatlichen Recht** ähnliche Wirkungen entfalten, ergeben. Damit soll die Gleichbehandlung aller Unterhaltsberechtigten sichergestellt werden. **Solche Pflichten sollten möglichst weit angelegt sein, so dass sie insbesondere**

*alle Anordnungen im Zusammenhang mit regelmäßigen Zahlungen oder der Zahlung pauschaler Beträge, der Eigentumsübertragung oder des Vermögensausgleichs umfassen, die auf der Grundlage der jeweiligen Bedürfnisse bzw. Möglichkeiten der Parteien festgesetzt werden und die Unterhaltscharakter haben.*

Änderungsantrag 5  
Erwägung 10

(10) Die Vorschriften über die internationale Zuständigkeit weichen geringfügig von den derzeit geltenden diesbezüglichen Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 ab. Um die Interessen der Unterhaltsberechtigten bestmöglich zu schützen und eine ordentliche Rechtspflege innerhalb der Europäischen Gemeinschaft zu ermöglichen, müssen die betreffenden Vorschriften klarer formuliert werden und sämtliche Fälle erfassen, in denen ein hinreichend enger Bezug zwischen der Situation der Beteiligten und einem Mitgliedstaat besteht. ***So darf der Umstand, dass der Antragsgegner seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem Drittstaat hat, kein Grund mehr sein für den Ausschluss des Gemeinschaftsrechts, und eine Rückverweisung auf innerstaatliches Recht ist ebenfalls nicht mehr vorgesehen.***

(10) Die Vorschriften über die internationale Zuständigkeit weichen geringfügig von den derzeit geltenden diesbezüglichen Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 ab. Um die Interessen der Unterhaltsberechtigten bestmöglich zu schützen und eine ordentliche Rechtspflege innerhalb der Europäischen Gemeinschaft zu ermöglichen, müssen die betreffenden Vorschriften klarer formuliert werden und sämtliche Fälle erfassen, in denen ein hinreichend enger Bezug zwischen der Situation der Beteiligten und einem Mitgliedstaat besteht.

*Begründung*

*Angesichts der Verhandlungen über das Übereinkommen über die internationale Geltendmachung von Unterhaltsleistungen für Kinder und andere Familienmitglieder im Rahmen der Haager Konferenz, dem die Europäische Gemeinschaft am 3. April 2007 beigetreten ist, sollte dieser Satz lieber gestrichen werden.*

Änderungsantrag 6  
Erwägung 11

(11) Die Verfahrensbeteiligten sollen nach wie vor den Gerichtsstand einvernehmlich bestimmen können außer im Falle von Unterhaltszahlungen für ein minderjähriges Kind, **das** aufgrund **seiner** schwachen Position besonders schutzwürdig **ist**.

(11) Die Verfahrensbeteiligten sollen nach wie vor den Gerichtsstand einvernehmlich bestimmen können außer im Falle von Unterhaltszahlungen für ein minderjähriges Kind **oder für einen Erwachsenen ohne Rechts- und Handlungsfähigkeit, die** aufgrund **ihrer** schwachen Position besonders schutzwürdig **sind**.

#### Änderungsantrag 7 Erwägung 14

(14) Wie bei den internationalen Rechtsinstrumenten sollte **nach wie vor** das Recht des Landes **Vorrang haben**, in dem der Unterhaltsberechtigte seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat; **an zweiter Stelle sollte** jedoch das Recht des angerufenen Gerichts (lex fori) **folgen, weil sich Streitfälle** in diesem **speziellen** Bereich **auf diese** Weise **häufig** einfacher, schneller und kostengünstiger **beilegen lassen**.

(14) Wie bei den internationalen Rechtsinstrumenten sollte das Recht des Landes **maßgeblich sein**, in dem der Unterhaltsberechtigte seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat; jedoch **sollte** das Recht des angerufenen Gerichts (lex fori) **angewendet werden können, selbst wenn es nicht das Recht des Landes ist, in dem der Unterhaltsberechtigte seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, wenn dadurch ermöglicht wird, Streitigkeiten** in diesem Bereich **in gerechter** Weise einfacher, schneller und kostengünstiger **beizulegen, und wenn es keinen Anhaltspunkt für Forum Shopping gibt**.

#### Begründung

*The Regulation's aim of enabling maintenance creditors easily to obtain a decision which will be automatically enforceable in another Member State would be frustrated if a solution were to be adopted which obliged courts to apply foreign law where the dispute could be resolved simpler, faster and more economically by applying the law of the forum. Application of foreign law tends to prolong proceedings and lead to additional costs being incurred in procedures which often involve an element of urgency and in which litigants do not necessarily have deep pockets. Moreover, in some cases application of the law of the creditor's country of habitual residence could give rise to an undesirable result, as in the case where the creditor seeks a maintenance order in the country of which she is a national having sought refuge there after leaving the country in which she had been habitually resident with her husband who is of the same nationality, who is still resident there.*

*On these grounds, this amendment provides for the discretionary application of the law of the forum, whilst safeguarding against forum shopping.*

Änderungsantrag 8  
Erwägung 15

(15) Lässt sich der Anspruch auf Unterhaltszahlungen weder **auf die eine noch die andere vorgenannte Art** durchsetzen, soll zudem die Möglichkeit bestehen, das Recht eines anderen Landes anzuwenden, zu dem die Unterhaltspflicht einen engen Bezug aufweist. Hierfür kommt insbesondere – aber keineswegs ausschließlich - das **Land** der gemeinsamen Staatsangehörigkeit der Verfahrensbeteiligten in Frage.

(15) Lässt sich der Anspruch auf Unterhaltszahlungen weder **nach dem Recht des Landes, in dem der Unterhaltsberechtigte seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, noch nach dem Recht des angerufenen Gerichts (lex fori)** durchsetzen **oder wäre die Anwendung dieses Rechts ungerecht oder unzumutbar**, soll zudem die Möglichkeit bestehen, das Recht eines anderen Landes anzuwenden, zu dem die Unterhaltspflicht einen engen Bezug aufweist. Hierfür kommt insbesondere – aber keineswegs ausschließlich - das **Recht des Landes** der gemeinsamen Staatsangehörigkeit der Verfahrensbeteiligten in Frage.

*Begründung*

*Durch diese Änderung wird die Anwendung eines Rechts zugelassen, das weder das Recht des Landes ist, in dem der Unterhaltsberechtigte seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, noch das Recht des angerufenen Gerichts, was auch der Vermeidung des Forum Shopping dient.*

Änderungsantrag 9  
Erwägung 16

(16) Die Verfahrensbeteiligten sollen unter bestimmten Voraussetzungen das anwendbare Recht frei bestimmen können. Sie sollen somit die Möglichkeit erhalten, sich für die Zwecke eines Verfahrens für das Recht des angerufenen Gerichts zu entscheiden. Außerdem soll das anwendbare Recht im Voraus, d.h. bevor es überhaupt zu einem Rechtsstreit kommt, vertraglich festgelegt werden dürfen. Dies gilt für alle Unterhaltspflichten mit Ausnahme der Unterhaltspflicht gegenüber Kindern oder unterstützungsbedürftigen Erwachsenen. Allerdings ist die Wahlfreiheit auf bestimmte Rechtsordnungen beschränkt.

(16) Die Verfahrensbeteiligten sollen unter bestimmten Voraussetzungen das anwendbare Recht frei bestimmen können. Sie sollen somit die Möglichkeit erhalten, sich für die Zwecke eines Verfahrens für das Recht des angerufenen Gerichts zu entscheiden. Außerdem soll das anwendbare Recht im Voraus, d.h. bevor es überhaupt zu einem Rechtsstreit kommt, vertraglich festgelegt werden dürfen. Dies gilt für alle Unterhaltspflichten mit Ausnahme der Unterhaltspflicht gegenüber Kindern oder unterstützungsbedürftigen Erwachsenen. Allerdings ist die Wahlfreiheit auf bestimmte Rechtsordnungen beschränkt. **Das angerufene Gericht muss davon überzeugt sein, dass jede Rechtswahl aus freien Stücken erfolgte, nachdem eine**

**unabhängige rechtliche Beratung stattfand.  
Jede Vereinbarung über eine Rechtswahl  
sollte schriftlich erfolgen.**

Änderungsantrag 10  
Erwägung 17

**(17) Der Antragsgegner soll gegen die Anwendung des nach dieser Verordnung einschlägigen Rechts in den Fällen geschützt werden, in denen dem familiären Band, das den Erhalt der Unterhaltszahlung rechtfertigt, nicht einvernehmlich eine herausgehobene Stellung zuerkannt wird. Ein solcher Fall könnte vor allem bei Verwandten in der Seitenlinie oder Verschwägerten, bei Nachkommen im Verhältnis zu ihren Verwandten in aufsteigender Linie sowie nach Auflösung der Ehe gegebenen sein.** **entfällt**

Änderungsantrag 11  
Erwägung 18 a (neu)

**(18a) Besondere Kategorien von Daten im Zusammenhang mit der rassischen oder ethnischen Herkunft, politischen Meinungen, religiösen oder philosophischen Überzeugungen, einer Partei- oder Gewerkschaftszugehörigkeit, der sexuellen Ausrichtung oder Gesundheit werden nur verarbeitet, wenn dies für einen bestimmten Fall unabdingbar und verhältnismäßig ist und wenn spezifische Schutzmechanismen beachtet werden.**

Änderungsantrag 12  
Erwägung 19

**(19) Eine in einem anderen Mitgliedstaat ergangene Unterhaltsentscheidung muss in (19) Ziel dieser Verordnung ist es, Verfahren einzuführen, die Ergebnisse**

jedem anderen Mitgliedstaat schnell und wirksam vollstreckt werden können. Im Interesse **der** Unterhaltsberechtigten soll es insbesondere möglich sein, dass die Unterhaltszahlungen direkt von den Löhnen oder Gehältern bzw. Bankkonten der Unterhaltspflichtigen einbehalten werden.

**zeitigen und leicht zugänglich, schnell, effizient, kostengünstig, bedarfsgerecht und gerecht sind.** Eine in einem anderen Mitgliedstaat ergangene Unterhaltsentscheidung muss in jedem anderen Mitgliedstaat schnell und wirksam vollstreckt werden können.

Im Interesse **von** Unterhaltsberechtigten soll es insbesondere möglich sein, dass die Unterhaltszahlungen direkt von den Löhnen oder Gehältern bzw. Bankkonten der Unterhaltspflichtigen einbehalten werden. **Neuartige und wirksame Wege der Vollstreckung von Unterhaltstiteln sollten gefördert werden.**

### *Begründung*

*Wie der Entwurf des Haager Übereinkommens sollte die Verordnung das Ziel verfolgen, leicht zugängliche, schnelle, effiziente, kostengünstige, bedarfsgerechte und gerechte Verfahren zu fördern.*

*Die Vollstreckung von Unterhaltstiteln ist in vielen Ländern problematisch. Die Mitgliedstaaten sollten deshalb aktiv werden und neuartige Wege der Vollstreckung prüfen, die äußerst wirksam in Ländern außerhalb der EU besritten wurden, wie etwa die Einziehung von Führerscheinen.*

### Änderungsantrag 13 Erwägung 22

(22) Diese Verordnung steht im Einklang mit den Grundrechten und den unter anderem in der Grundrechtscharta der Europäischen Union anerkannten Grundsätzen. Hierzu gehören insbesondere die uneingeschränkte Achtung des Privat- und Familienlebens, der Schutz personenbezogener Daten, die Achtung der Rechte des Kindes und das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht entsprechend den Artikeln 7, 8, 24 und 47 der Charta.

(22) Diese Verordnung steht im Einklang mit den Grundrechten und den unter anderem in der Grundrechtscharta der Europäischen Union anerkannten Grundsätzen. Hierzu gehören insbesondere die uneingeschränkte Achtung des Privat- und Familienlebens, der Schutz personenbezogener Daten, die Achtung der Rechte des Kindes und das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht entsprechend den Artikeln 7, 8, 24 und 47 der Charta. **Bei der Anwendung dieser Verordnung sollten die Artikel 3 und 27 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte des**

*Kindes vom 20. November 1989 nicht außer Acht gelassen werden, in denen vorgesehen ist, dass:*

*- bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt ist, der vorrangig zu berücksichtigen ist,*

*- jedes Kindes das Recht auf einen seiner körperlichen, geistigen, seelischen, sittlichen und sozialen Entwicklung angemessenen Lebensstandard hat,*

*- es in erster Linie Aufgabe der Eltern oder anderer für das Kind verantwortlicher Personen im Rahmen ihrer Fähigkeiten und finanziellen Möglichkeiten ist, die für die Entwicklung des Kindes notwendigen Lebensbedingungen sicherzustellen, und*

*- die Staaten alle geeigneten Maßnahmen, einschließlich des Abschlusses internationaler Übereinkünfte, treffen sollten, um die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen des Kindes gegenüber den Eltern oder anderen verantwortlichen Personen sicherzustellen, insbesondere wenn diese Personen in einem anderen Staat leben als das Kind.*

#### *Begründung*

*Die Rechte der Kinder, wie sie in dem entsprechenden VN-Übereinkommen verankert sind, sollten nicht außer Acht gelassen werden.*

#### *Änderungsantrag 14 Erwägung 23*

*(23) Gemäß Artikel 2 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse<sup>1</sup> sollten die zur Durchführung der vorliegenden Verordnung erforderlichen Maßnahmen nach dem Beratungsverfahren des Artikels 3 des Beschlusses erlassen werden.*

*(23) Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Maßnahmen sollten gemäß dem Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse<sup>1</sup> erlassen werden.*

<sup>1</sup> ABl. L 184 vom 17.07.1999, S. 23.

<sup>1</sup> ABl. L 184 vom 17.07.1999, S. 23, *zuletzt geändert durch Beschluss 2006/512/EG (ABl. L 200 vom 22.7.2006, S. 11)*.

### *Begründung*

*Die Komitologiebestimmungen wurden so angepasst, dass die Änderung des Komitologiebeschlusses von 1999 berücksichtigt wurde. Siehe auch die Änderungsanträge zu den Artikeln 50 und 51.*

### Änderungsantrag 15 Erwägung 24

(24) Die vorliegende Verordnung tritt an die Stelle der zu einem früheren Zeitpunkt auf gleichem Gebiet angenommenen Rechtsinstrumente. Im Interesse einer Vereinheitlichung und Vereinfachung der geltenden Rechtsnormen **muss** sie außerdem Vorrang erhalten gegenüber anderen internationalen Rechtsinstrumenten, die im Verhältnis der Mitgliedstaaten untereinander anwendbar sind.

(24) Die vorliegende Verordnung tritt an die Stelle der zu einem früheren Zeitpunkt auf gleichem Gebiet angenommenen Rechtsinstrumente. Im Interesse einer Vereinheitlichung und Vereinfachung der geltenden Rechtsnormen **sollte** sie außerdem Vorrang erhalten gegenüber anderen internationalen Rechtsinstrumenten, die im Verhältnis der Mitgliedstaaten untereinander anwendbar sind. ***Sie sollte dem Haager Übereinkommen über die internationale Geltendmachung von Unterhaltsleistungen für Kinder und andere Familienmitglieder Rechnung tragen.***

### *Begründung*

*Es ist wichtig klarzustellen, dass die Verordnung mit den künftigen Haager Übereinkommen vereinbar sein soll.*

### Änderungsantrag 16 Artikel 1 Absatz 1

1. Diese Verordnung findet Anwendung auf Unterhaltspflichten, die sich aus ***einem Familienverhältnis*** ergeben oder aus Beziehungen, die nach einschlägigem Recht eine ähnliche Wirkung entfalten.

1. Diese Verordnung findet Anwendung auf Unterhaltspflichten, die sich aus ***Beziehungen der Familie, Verwandtschaft, Ehe oder Schwägerschaft*** oder aus Beziehungen *ergeben*, die nach einschlägigem Recht eine ähnliche Wirkung entfalten.

### *Begründung*

*Siehe die Begründung des Änderungsantrags zu Erwägung 9.*

Änderungsantrag 17  
Artikel 2 Nummer -1 (neu)

***(-1.) „Unterhaltspflicht“ die gesetzliche Pflicht, auch wenn sie in ihrem Umfang und in ihren Modalitäten durch eine Gerichtsentscheidung oder durch einen Vertrag eingeschränkt ist, in irgendeiner Weise für den vollen Unterhalt oder zumindest für die Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts einer Person, die gegenwärtig oder in der Vergangenheit durch ein Familienverhältnis mit dem Unterhaltspflichtigen verbunden ist bzw. war, aufzukommen. Solche Pflichten sollten möglichst weit angelegt sein, so dass sie insbesondere alle Anordnungen, Entscheidungen oder Verfügungen eines zuständigen Gerichts im Zusammenhang mit regelmäßigen Zahlungen oder der Zahlung pauschaler Beträge, der Eigentumsübertragung oder des Vermögensausgleichs umfassen, die auf der Grundlage der jeweiligen Bedürfnisse bzw. Möglichkeiten der Parteien festgesetzt werden und Unterhaltscharakter haben,***

### *Begründung*

*Es sollte festgelegt werden, was unter dem Begriff Unterhaltspflicht zu verstehen ist: in einigen Rechtsordnungen ist eine Unterscheidung zwischen der Pflicht zur vollen Unterhaltsleistung und der Pflicht zur eingeschränkten Unterhaltsleistung vorgesehen. Die erste ist weiter gefasst, die zweite viel enger. Die vorgeschlagene Regelung sollte beide Definitionen umfassen.*

Änderungsantrag 18  
Artikel 2 Nummer 2

***(2) „Richter“: Richter für*** ***entfällt***  
***Unterhaltssachen oder sonstige***  
***Amtsperson, deren Zuständigkeiten denen***  
***eines Richters entsprechen,***

### *Begründung*

*Dieser Absatz ist überflüssig, weil der Richter ein in Absatz 1 bereits ausreichend definiertes „Gericht“ ist.*

#### Änderungsantrag 19 Artikel 2 Nummer 9

(9) „Unterhaltspflichtiger“ : jede natürliche Person, die Unterhaltsleistungen schuldet oder gegenüber der Unterhaltsansprüche geltend gemacht werden.

(9) „Unterhaltspflichtiger“: jede natürliche Person, die Unterhaltsleistungen schuldet oder gegenüber der Unterhaltsansprüche geltend gemacht werden ***oder eine öffentliche Stelle, die an Stelle des Unterhaltspflichtigen die Pflicht übernommen hat, dem Unterhaltsberechtigten Unterhalt zu leisten,***

#### Änderungsantrag 20 Artikel 2 Nummer 9 a (neu)

***(9a) „Personenstandsklage“: jede Klage, die die Ehescheidung, die Trennung ohne Auflösung des Ehebandes, die Ungültigerklärung einer Ehe oder die Abstammung betrifft.***

### *Begründung*

*Es ist notwendig klarzustellen, was mit dem Begriff „Personenstandsklage“ gemeint ist. Die Definition entspricht der Definition von „Entscheidung“ in der Verordnung Nr. 2201/2003, ist aber erweitert um Abstammungsklagen.*

#### Änderungsantrag 21 Artikel 2 a (neu)

##### *Artikel 2a*

##### ***Anwendung auf öffentliche Stellen***

***1. Unbeschadet der Absätze 2 und 3 gilt diese Verordnung auch für öffentliche Stellen, die ihren Anspruch auf Erstattung von Unterhaltzahlungen, die sie anstelle des Unterhaltspflichtigen geleistet haben,***

*geltend machen, vorausgesetzt, dass das Recht, dem sie unterliegen, eine derartige Erstattung vorsieht.*

*2. Artikel 3 Buchstaben b, c und d und Artikel 6 [6b] gelten nicht für von öffentlichen Stellen eingereichte Klagen.*

*3. Öffentliche Stellen, die die Vollstreckung einer Entscheidung betreiben, fügen dem Antrag gemäß Kapitel VIII Unterlagen bei, die erforderlich sind, um zu belegen, dass er die in Absatz 1 festgelegten Voraussetzungen erfüllt und dass dem Unterhaltsberechtigten Unterhalt geleistet wurde.*

Änderungsantrag 22  
Artikel 3 Buchstabe c

c) bei dem Gericht, bei dem die Zuständigkeit für eine Personenstandsklage liegt, wenn daneben auch ein Unterhaltsanspruch geltend gemacht wird, ***es sei denn, diese Zuständigkeit beruht einzig und allein auf der Staatsangehörigkeit einer der Parteien, oder***

c) bei dem Gericht, bei dem die Zuständigkeit für eine Personenstandsklage liegt, wenn daneben auch ein Unterhaltsanspruch geltend gemacht wird,

*Begründung*

*Diese Einschränkung hat keinen erkennbaren Nutzen.*

Änderungsantrag 23  
Artikel 3 Buchstabe d

d) bei dem Gericht, bei dem die Zuständigkeit für eine Sorgerechtsklage im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 liegt, wenn daneben auch ein Unterhaltsanspruch geltend gemacht wird.

d) bei dem Gericht, bei dem die Zuständigkeit für eine Sorgerechtsklage im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 liegt, wenn daneben auch ein Unterhaltsanspruch geltend gemacht wird ***und eine Sorgerechtsklage bereits bei diesem Gericht anhängig ist oder gleichzeitig mit einer Unterhaltsklage bei diesem Gericht eingereicht wird.***

*Begründung*

*Diese Klarstellung erscheint nützlich.*

Änderungsantrag 24  
Artikel 3 Buchstabe d a (neu)

***da) bei dem Gericht des Ortes, an dem das Familienverhältnis oder die Beziehungen, die eine vergleichbare Wirkung entfalten, amtlich geschlossen wurden.***

*Begründung*

*Die Entscheidung der Parteien für den Ort, an dem ihre Beziehungen amtlich geschlossen wurden, sollte vernünftigerweise als Zustimmung zur Zuständigkeit des Gerichts dieses Ortes gewertet werden.*

Änderungsantrag 25  
Artikel 4 Absatz 2

2. Eine Gerichtsstandsvereinbarung bedarf der Schriftform. ***Das Schriftformerfordernis ist bei jeder Übermittlung auf elektronischem Weg erfüllt, die eine dauerhafte Aufzeichnung der Vereinbarung ermöglicht.***

2. Eine Gerichtsstandsvereinbarung bedarf der Schriftform.

*Begründung*

*Die Bestimmung ist zu vage: sie könnte auch beispielsweise den Austausch von E-Mails umfassen.*

Änderungsantrag 26  
Artikel 4 Absatz 2 a (neu)

***2a. Das angerufene Gericht muss davon überzeugt sein, dass jede Vereinbarung über die Zuständigkeit aus freien Stücken erfolgte, nachdem eine unabhängige rechtliche Beratung stattfand, und dass bei der Vereinbarung die Lage der Verfahrensbeteiligten zum Zeitpunkt des Verfahrens berücksichtigt wird.***

*Begründung*

*Siehe die Begründung des Änderungsantrags zu Erwägung 11.*

Änderungsantrag 27  
Artikel 4 Absatz 4

4. Dieser Artikel gilt nicht **bei einem Unterhaltsstreit, der ein Kind von unter 18 Jahren betrifft.**

4. Dieser Artikel gilt nicht, **wenn es sich bei dem Unterhaltsberechtigten um ein Kind von unter 18 Jahren oder um eine Person ohne Rechts- und Handlungsfähigkeit handelt.**

*Begründung*

*Die Zuständigkeit ist für den Schutz derer, die Anspruch auf eingeschränkten oder vollen Unterhalt haben, unabdingbar, wenn sie nicht in der Lage sind, ihren freien Willen zum Ausdruck zu bringen.*

Änderungsantrag 28  
Artikel 6 Buchstabe b

*Betrifft nicht die deutsche Fassung.*

Änderungsantrag 29  
Artikel 7 Absatz 1

1. **Wird wegen desselben Unterhaltsanspruchs bei Gerichten verschiedener Mitgliedstaaten ein Antrag gestellt, so setzt das später angerufene Gericht das Verfahren von Amts wegen aus, bis die Zuständigkeit des zuerst angerufenen Gerichts feststeht.**

1. **In Fällen, in denen die Rechtsanhängigkeit und die Konnexität von Verfahren eine Rolle spielen, sowie im Fall einstweiliger Maßnahmen, einschließlich solcher, die auf eine Sicherung gerichtet sind, gelten die Artikel 27, 28, 30 und 31 der Verordnung (EG) Nr. 44/2001.**

*Begründung*

*Die Vorschriften dieses Artikels und der folgenden Artikel sind eine Wiederaufnahme der Grundsätze des Gemeinschaftsrechts gemäß Verordnung (EG) Nr. 44/2001, auf die verwiesen werden sollte.*

Änderungsantrag 30  
Artikel 7 Absatz 2

2. **Sobald die Zuständigkeit des zuerst**

**entfällt**

**angerufenen Gerichts feststeht, erklärt sich das später angerufene Gericht zugunsten des zuerst angerufenen Gerichts für unzuständig.**

*Begründung*

*Dieser Absatz ist überflüssig, weil er fast wörtlich den Text der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 wieder aufgreift, der im Allgemeinen die gerichtliche Zuständigkeit in Zivil- und Handelssachen betrifft.*

Änderungsantrag 31  
Artikel 8

**Artikel 8**

**entfällt**

***Konnexität von Verfahren***

***1. Sind Verfahren, die miteinander im Zusammenhang stehen, bei Gerichten verschiedener Mitgliedstaaten anhängig, so kann das später angerufene Gericht das Verfahren aussetzen.***

***2. Handelt es sich um Verfahren in erster Instanz, so kann sich das später angerufene Gericht auf Antrag einer Partei auch für unzuständig erklären, sofern das zuerst angerufene Gericht für die betreffenden Verfahren zuständig ist und die Verbindung der Verfahren nach seinem Recht zulässig ist.***

***3. Miteinander in Zusammenhang stehende Verfahren im Sinne dieses Artikels sind Verfahren, zwischen denen eine so enge Beziehung gegeben ist, dass eine gemeinsame Verhandlung und Entscheidung geboten erscheint, um zu vermeiden, dass in getrennten Verfahren widersprechende Entscheidungen ergehen könnten.***

*Begründung*

*Dieser Absatz ist überflüssig, weil er fast wörtlich den Text der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 wieder aufgreift, der im Allgemeinen die gerichtliche Zuständigkeit in Zivil- und Handelssachen betrifft.*

Änderungsantrag 32  
Artikel 9

**Artikel 9**

**entfällt**

**Anrufung eines Gerichts**

**Für die Zwecke dieses Kapitels gilt ein Gericht als angerufen:**

- a) sobald das verfahrenseinleitende Schriftstück oder ein gleichwertiges Schriftstück bei Gericht eingereicht worden ist, vorausgesetzt, der Antragsteller hat es in der Folge nicht versäumt, die ihm obliegenden Maßnahmen zu treffen, um die Zustellung des Schriftstücks an den Antragsgegner zu bewirken, oder**  
**b) für den Fall, dass die Zustellung an den Antragsgegner vor Einreichung des Schriftstücks bei Gericht zu erfolgen hat, sobald die für die Zustellung verantwortliche Stelle das Schriftstück erhalten hat, vorausgesetzt, der Antragsteller hat es in der Folge nicht versäumt, die ihm obliegenden Maßnahmen zu treffen, um das Schriftstück bei Gericht einzureichen.**

*Begründung*

*Dieser Absatz ist überflüssig, weil er fast wörtlich den Text der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 wieder aufgreift, der im Allgemeinen die gerichtliche Zuständigkeit in Zivil- und Handelssachen betrifft.*

Änderungsantrag 33  
Artikel 10

**Artikel 10**

**entfällt**

**Einstweilige und sichernde Maßnahmen**

**Die im Recht eines Mitgliedstaats vorgesehenen einstweiligen oder sichernden Maßnahmen können bei den Justizbehörden dieses Staates auch dann beantragt werden, wenn aufgrund dieser Verordnung für die Entscheidung in der Hauptsache das Gericht eines anderen**

**Mitgliedstaats zuständig ist.**

*Begründung*

*Dieser Absatz ist überflüssig, weil er fast wörtlich den Text der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 wieder aufgreift, der im Allgemeinen die gerichtliche Zuständigkeit in Zivil- und Handelssachen betrifft.*

Änderungsantrag 34  
Artikel 10 Absatz 1 a (neu)

***Wurde der Unterhaltsanspruch im Wege eines Antrags auf vorläufigen Rechtsschutz geltend gemacht, werden die Artikel 7 und 8 nicht so angewandt, dass sie dazu führen, dass das für den Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz geltende Recht automatisch für alle folgenden Klagen auf Unterhalt oder Änderungen einer Unterhaltsforderung im Zusammenhang mit einer Klage in der Hauptsache gilt, die die Ehescheidung, die Aufhebung einer Ehe/Lebenspartnerschaft oder die Trennung ohne Auflösung des Ehebandes betrifft.***

*Begründung*

*Ohne eine solche Bestimmung könnte man sich auf den Standpunkt stellen, dass, wenn eine Frau einen Anspruch auf Unterhalt im Wege eines Antrags auf vorläufigen Rechtsschutz im Land A geltend macht, in das sie geflüchtet ist, das Recht des Landes A für alle Fragen gilt, die im Zusammenhang mit Unterhaltspflichten stehen, die sich aus einer Scheidungsklage ergeben, die später im Land B eingereicht wird, ihrem Herkunftsland, in dem sie mit ihrem Ehemann wohnt.*

Änderungsantrag 35  
Artikel 11

**Artikel 11**

**entfällt**

**Prüfung der Zuständigkeit**

***Das Gericht eines Mitgliedstaats erklärt sich von Amts wegen für unzuständig, wenn es in einer Sache angerufen wird, für die es nach dieser Verordnung keine Zuständigkeit besitzt.***

## Begründung

*Dieser Absatz ist überflüssig, weil er fast wörtlich den Text der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 wieder aufgreift, der im Allgemeinen die gerichtliche Zuständigkeit in Zivil- und Handelssachen betrifft.*

### Änderungsantrag 36 Artikel 13

1. Für Unterhaltspflichten gilt das Recht des Landes, in dem der Unterhaltsberechtigte seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

2. Das Recht des angerufenen Gerichts ist anwendbar, wenn

a) *der Unterhaltsberechtigte vom Unterhaltspflichtigen nach dem gemäß Absatz 1 anwendbaren Recht keinen Unterhaltsanspruch geltend machen kann* oder

b) *der Unterhaltsberechtigte dies beantragt und es sich dabei um das Recht des Landes handelt, in dem der Unterhaltspflichtige seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.*

3. *Kann der Unterhaltsberechtigte seinen Unterhaltsanspruch gegenüber dem Unterhaltspflichtigen nach keiner der in den vorstehenden Absätzen genannten Rechtsordnungen durchsetzen, weist aber die Unterhaltspflicht aufgrund der Gesamtumstände einen engen Bezug zu einem anderen Land auf, vor allem zum Land der gemeinsamen Staatsangehörigkeit des Unterhaltsberechtigten und des Unterhaltspflichtigen, dann ist das Recht des Landes, zu dem ein solcher enger*

1. Für Unterhaltspflichten gilt das Recht des Landes, in dem der Unterhaltsberechtigte seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

2. Das Recht des angerufenen Gerichts ist anwendbar, wenn

a) *es das Recht des Landes ist, in dem der Unterhaltsberechtigte seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, oder*

b) *der Unterhaltsberechtigte seinen Anspruch auf Unterhaltszahlungen nach dem Recht des Landes, in dem der Unterhaltsberechtigte seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, nicht durchsetzen kann, oder*

c) *es das Recht des Landes ist, in dem der Unterhaltspflichtige seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, wenn der Unterhaltsberechtigte nichts anderes beantragt hat und das Gericht davon überzeugt ist, dass der Unterhaltsberechtigte eine unabhängige rechtliche Beratung erhalten hat.*

3. *Unbeschadet Absatz 1 kann das Recht des angerufenen Gerichts angewendet werden, selbst wenn es nicht das Recht des Landes ist, in dem der Unterhaltsberechtigte seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, wenn dadurch ermöglicht wird, Unterhaltsstreitigkeiten gerecht in einer einfacheren, schnelleren und kostengünstigeren Weise beizulegen und es keine Anhaltspunkte für ein Forum Shopping gibt.*

**Bezug besteht, anwendbar.**

**4. Lässt sich der Anspruch auf Unterhaltszahlungen weder nach dem Recht des Landes, in dem der Unterhaltsberechtigte seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, noch nach dem Recht des angerufenen Gerichts (*lex fori*) durchsetzen oder ist die Anwendung dieses Rechts ungerecht oder unzumutbar, richtet sich alternativ die Unterhaltspflicht nach dem Recht eines anderen Landes, zu dem die Unterhaltspflicht einen engen Bezug aufweist. Hierfür kommt insbesondere – aber keineswegs ausschließlich – das Land der gemeinsamen Staatsangehörigkeit des Unterhaltsberechtigten und des Unterhaltspflichtigen in Frage.**

*Begründung*

*Siehe die Begründungen der Änderungsanträge zu den Erwägungen 14 und 15.*

Änderungsantrag 37  
Artikel 14 Buchstabe a

a) sich bei Antragstellung **für die Zwecke des Verfahrens ausdrücklich oder** auf **sonstige** unmissverständliche Weise **für** das Recht des angerufenen Gerichts zu **entscheiden,**

a) sich bei Antragstellung **schriftlich** auf unmissverständliche Weise **auf** das Recht des angerufenen Gerichts zu **einigen,**

*Begründung*

*Der vorgeschlagene Text ist unverständlich. Es ist klar, dass immer die Verfahrensregeln des angerufenen Gerichts gelten.*

Änderungsantrag 38  
Artikel 14 Absatz 1a (neu)

**Absatz 1 findet nur Anwendung, wenn das angerufene Gericht davon überzeugt ist, dass eine Gerichtsstandsvereinbarung oder eine Rechtswahl aus freien Stücken erfolgte.**

Änderungsantrag 39  
Artikel 14 Buchstabe b Ziffer ii a (neu)

***(ii) das Recht des Ortes, an dem das Familienverhältnis oder die Beziehungen, die eine ähnliche Wirkung entfalten, amtlich geschlossen wurden,***

*Begründung*

*Es kann davon ausgegangen werden, dass die Parteien, als sie ihre Beziehungen eingingen, damit einverstanden waren, dass das Recht des Ortes, an dem diese Beziehungen amtlich geschlossen wurden, auch andere Familienangelegenheiten regeln könnte.*

Änderungsantrag 40  
Artikel 15

***Artikel 15***

***entfällt***

***Nichtanwendbarkeit des nach dieser Verordnung geltenden Rechts auf Antrag des Unterhaltspflichtigen***

***1. Außer bei Unterhaltspflichten gegenüber Kindern und unterstützungsbedürftigen Erwachsenen sowie zwischen Ehegatten und ehemaligen Ehegatten kann der Unterhaltspflichtige den Anspruch des Unterhaltsberechtigten ihm gegenüber nach dem Recht ihrer gemeinsamen Staatsangehörigkeit oder in Ermangelung einer solchen nach dem Recht bestreiten, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.***

***2. Bei Unterhaltspflichten zwischen Ehegatten oder ehemaligen Ehegatten kann der Unterhaltspflichtige den Anspruch des Unterhaltsberechtigten ihm gegenüber nach dem Recht des Landes bestreiten, zu dem die Eheschließung den engsten Bezug aufweist.***

*Begründung*

*Diese Erwägung verstößt offenbar gegen den Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung und*

*ist diskriminierend.*

Änderungsantrag 41  
Artikel 17

1. Nach dem auf eine Unterhaltssache anwendbaren Recht bestimmen sich insbesondere:

(a) ***Vorliegen und Umfang der Ansprüche des Unterhaltsberechtigten und Anspruchsgegner,***

(b) ***die Möglichkeiten einer rückwirkenden Geltendmachung der Unterhaltsforderungen,***

(c) der Modus für die Berechnung und Indexierung der Unterhaltsleistung,

(d) die Verjährungs- und Klagefristen,

(e) das Recht einer öffentlichen Stelle, die einem Unterhaltsberechtigten Unterhalt gezahlt hat, auf Erstattung ihrer Leistungen sowie die Grenzen der Leistungspflicht des Unterhaltspflichtigen.

***2. Bei der Festsetzung der Höhe der Unterhaltsleistung muss unabhängig von den materiellrechtlichen Vorschriften des anwendbaren Rechts den Bedürfnissen des Unterhaltsberechtigten sowie den finanziellen Möglichkeiten des Unterhaltspflichtigen Rechnung getragen werden.***

1. Nach dem auf eine Unterhaltssache anwendbaren Recht bestimmen sich insbesondere:

(a) ***ob, für welchen Zeitraum, in welcher Höhe und gegen wen der Unterhaltsberechtigte Unterhaltsforderungen hat,***

(b) ***für welchen Zeitraum und in welcher Höhe der Unterhaltsberechtigte Unterhaltsforderungen rückwirkend geltend machen kann,***

(c) der Modus für die Berechnung und Indexierung der Unterhaltsleistung,

(d) die Verjährungs- und Klagefristen,

(e) das Recht einer öffentlichen Stelle, die einem Unterhaltsberechtigten Unterhalt gezahlt hat, auf Erstattung ihrer Leistungen sowie die Grenzen der Leistungspflicht des Unterhaltspflichtigen.

***2. Unbeschadet Absatz 1 setzt das angerufene Gericht die Höhe der Unterhaltsleistung auf der Grundlage der tatsächlichen und bestehenden Bedürfnisse des Unterhaltsberechtigten und der tatsächlichen und bestehenden Möglichkeiten des Unterhaltspflichtigen fest und trägt den angemessenen Bedürfnissen und möglichen anderweitigen Unterhaltspflichten des Letzteren Rechnung.***

*Begründung*

*Durch diese Änderung soll die Formulierung des Kommissionstextes gestrafft werden. Es ist wichtig klarzustellen, dass die tatsächlichen Bedürfnisse des Unterhaltsberechtigten von ausschlaggebender Bedeutung sind, und dass der Tatsache Rechnung getragen werden muss, dass der Unterhaltspflichtige bereits zu Unterhaltszahlungen beispielsweise für einen früheren Partner verpflichtet ist.*

Änderungsantrag 42  
Artikel 20

Eine Bestimmung des nach dieser Verordnung bezeichneten Rechts ist nur dann nicht anwendbar, wenn diese Anwendung mit wesentlichen Grundsätzen des am Gerichtsstand maßgeblichen Rechts offensichtlich unvereinbar wäre. **Die Anwendung einer Bestimmung des Rechts eines Mitgliedstaates kann hingegen nicht mit dieser Begründung versagt werden.**

Eine Bestimmung des nach dieser Verordnung bezeichneten Rechts ist nur dann nicht anwendbar, wenn diese Anwendung mit wesentlichen Grundsätzen des am Gerichtsstand maßgeblichen Rechts offensichtlich unvereinbar wäre.

*Begründung*

*Dieser Schutzmechanismus muss beibehalten werden.*

Änderungsantrag 43  
Artikel 21

**Umfasst ein Staat mehrere Gebietseinheiten, die jeweils ihre eigenen Rechtsnormen für Unterhaltspflichten haben, so gilt für die Bestimmung des nach dieser Verordnung anzuwendenden Rechts jede Gebietseinheit als Staat.**

**Ein Staat, in dem verschiedene Gebietseinheiten ihre eigenen Rechtsnormen für Unterhaltspflichten haben, ist nicht verpflichtet, diese Verordnung auf Kollisionen zwischen Rechtsordnungen dieser Gebietseinheiten anzuwenden.**

*Begründung*

*Durch diese Bestimmung wird die entsprechende Bestimmung von Rom II übernommen. Mitgliedstaaten, die aus mehreren Gebietseinheiten mit eigenen Rechtsnormen bestehen, sollte es überlassen bleiben zu entscheiden, ob die Bestimmungen der Verordnung auch zwischen diesen Gebietseinheiten anzuwenden sind.*

Änderungsantrag 44  
Artikel 22

**1. In einem Verfahren vor einem Gericht eines Mitgliedstaates wird dem Antragsgegner das verfahrenseinleitende oder ein gleichwertiges Schriftstück auf eine der folgenden Arten zugestellt:**

**Die Zustellung von Dokumenten wird durch die Bestimmungen der Verordnung XXX/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten geregelt.**

**a) durch persönliche Zustellung, bei der der Empfänger eine Empfangsbestätigung**

*unter Angabe des Empfangsdatums unterzeichnet,*

*b) durch persönliche Zustellung, bei der die zustellungsberechtigte Person ein Dokument unterzeichnet, in dem neben dem Zustellungsdatum vermerkt ist, dass der Empfänger das Schriftstück erhalten oder dessen Annahme ohne rechtmäßigen Grund verweigert hat,*

*c) durch postalische Zustellung, bei der der Empfänger die Empfangsbestätigung unter Angabe des Empfangsdatums unterzeichnet und zurückschickt,*

*d) durch elektronische Zustellung wie beispielsweise per Fax oder E-Mail, bei der der Empfänger eine Empfangsbestätigung unter Angabe des Empfangsdatums unterzeichnet und zurückschickt.*

**2. Der Antragsgegner verfügt über eine Einlassungsfrist von mindestens 30 Tagen nach Zustellung des Schriftstücks gemäß Absatz 1.**

**3. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung die zulässigen Zustellungsarten mit. Dies gilt auch für alle nachfolgenden Änderungen.**

**Die Angaben werden von der Kommission veröffentlicht.**

Änderungsantrag 45  
Artikel 29

Ist dem Antragsteller im Ursprungsmitgliedstaat ganz oder teilweise Prozesskostenhilfe oder Kosten- und Gebührenbefreiung gewährt worden, so genießt er im Vollstreckungsverfahren ***hinsichtlich der*** Prozesskostenhilfe oder der Kosten- und Gebührenbefreiung die günstigste Behandlung, die das Recht des

Ist dem Antragsteller im Ursprungsmitgliedstaat ganz oder teilweise Prozesskostenhilfe oder Kosten- und Gebührenbefreiung gewährt worden, so genießt er im Vollstreckungsverfahren Prozesskostenhilfe ***im Einklang mit den Bestimmungen der Richtlinie 2003/8/EG des Rates vom 27. Januar 2003 zur***

Vollstreckungsmitgliedstaats vorsieht.

***Verbesserung des Zugangs zum Recht bei Streitsachen mit grenzüberschreitendem Bezug durch Festlegung gemeinsamer Mindestvorschriften für die Prozesskostenhilfe in derartigen Streitsachen<sup>1</sup> oder hinsichtlich der Kosten- und Gebührenbefreiung die günstigste Behandlung, die das Recht des Vollstreckungsmitgliedstaats vorsieht.***

---

<sup>1</sup> *ABl. L 26 vom 31.1.2003, S. 41.*

#### Änderungsantrag 46 Artikel 33

Die Vollstreckung der Entscheidung des Erstgerichts kann nur in folgenden Fällen ganz oder teilweise ausgesetzt oder verweigert werden:

- a) Der Unterhaltspflichtige macht neue oder dem Erstgericht zum Zeitpunkt der Entscheidung nicht bekannte Umstände geltend.
- b) Der Unterhaltspflichtige hat gemäß Artikel 24 eine Überprüfung der Entscheidung des Erstgerichts beantragt, deren Ergebnis noch aussteht.
- c) Der Unterhaltspflichtige hat seine Schuld bereits getilgt.
- d) Das Recht auf Vollstreckung der Entscheidung des Erstgerichts ist teilweise oder vollständig verjährt.
- e) Die Entscheidung des Erstgerichts ist mit einer im Vollstreckungsmitgliedstaat ergangenen Entscheidung oder einer Entscheidung, die die notwendigen Voraussetzungen für ihre Anerkennung im Vollstreckungsmitgliedstaat erfüllt, unvereinbar.

Die Vollstreckung der Entscheidung des Erstgerichts kann nur in folgenden Fällen ganz oder teilweise ausgesetzt oder verweigert werden:

- a) Der Unterhaltspflichtige macht neue ***relevante*** oder ***erheblich relevante***, dem Erstgericht zum Zeitpunkt der Entscheidung nicht bekannte Umstände geltend;
- b) Der Unterhaltspflichtige hat gemäß Artikel 24 eine Überprüfung der Entscheidung des Erstgerichts beantragt, deren Ergebnis noch aussteht
- c) Der Unterhaltspflichtige hat seine Schuld bereits getilgt.
- d) Das Recht auf Vollstreckung der Entscheidung des Erstgerichts ist teilweise oder vollständig verjährt.
- e) Die Entscheidung des Erstgerichts ist mit einer im Vollstreckungsmitgliedstaat ergangenen Entscheidung oder einer Entscheidung, die die notwendigen Voraussetzungen für ihre Anerkennung im Vollstreckungsmitgliedstaat erfüllt, unvereinbar.

#### *Begründung*

*Zu Buchstabe a: Bei der Vollstreckung ist es nicht möglich, das erneut zu erörtern, was bereits Gegenstand eines rechtskräftigen Urteils ist. Die Vollstreckung kann nur aus Gründen*

*ausgesetzt werden, die die Vollstreckung selbst betreffen, und nicht aus Gründen, die zur Vollstreckungsentscheidung geführt haben (siehe Artikel 45 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 44/2001).*

*Zu Buchstabe b: Es ist nicht zweckmäßig, ein besonderes Verfahren zu schaffen. Die Verschiedenheit der Verfahrensregeln verstärkt die Schwierigkeiten und kann die Lösung von Problemen hinauszögern, anstatt sie zu beschleunigen und zu erleichtern.*

*Die Möglichkeit der erneuten Prüfung im Herkunftsland führt ein abweichendes System von Anfechtungen ein.*

Änderungsantrag 47  
Artikel 34 Absatz 2

2. Eine monatliche Pfändung kann nur angeordnet werden, wenn die Unterhaltsentscheidung dem Unterhaltspflichtigen **auf eine der in Artikel 22 genannten Arten** zugestellt wurde.

2. Eine monatliche Pfändung kann nur angeordnet werden, wenn die Unterhaltsentscheidung dem Unterhaltspflichtigen **nach Maßgabe der Bestimmungen der Verordnung XXX/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten** zugestellt wurde.

*Begründung*

*Es ist nicht zweckmäßig, ein besonderes Verfahren zu schaffen. Die Verschiedenheit der Verfahrensregeln verstärkt die Schwierigkeiten und kann die Lösung von Problemen hinauszögern, anstatt sie zu beschleunigen und zu erleichtern.*

Änderungsantrag 48  
Artikel 35 Absatz 1

1. Ein Unterhaltsberechtigter kann bei dem Gericht eines Mitgliedstaats, das in der Hauptsache entschieden hat, eine an eine Bank in einem anderen Mitgliedstaat gerichtete Anordnung zur vorübergehenden Sperrung eines Bankkontos **beantragen**, dessen Inhaber der Unterhaltspflichtige ist. Für den Antrag und die Anordnung der vorübergehenden Kontensperrung sind Formblätter nach dem Muster in Anlage IV dieser Verordnung zu verwenden.

1. Ein Unterhaltsberechtigter kann bei dem Gericht eines Mitgliedstaats, das in der Hauptsache entschieden hat, eine an eine Bank in einem anderen Mitgliedstaat gerichtete Anordnung zur vorübergehenden Sperrung eines Bankkontos, dessen Inhaber der Unterhaltspflichtige ist, **bezüglich eines Betrages beantragen, der notwendig ist, um der Unterhaltspflicht nachzukommen**. Für den Antrag und die Anordnung der vorübergehenden Kontensperrung sind Formblätter nach dem

Muster in Anlage IV dieser Verordnung zu verwenden.

Änderungsantrag 49  
Artikel 35 a (neu)

**Artikel 35a**

**Andere Vollstreckungstitel**

**Das angerufene Gericht kann all diejenigen Vollstreckungsmaßnahmen anordnen, die in seinem nationalen Recht vorgesehen sind und die es für zweckmäßig hält.**

*Begründung*

*Das Gericht, bei dem die Vollstreckung betrieben wird, sollte nicht auf die in der Verordnung aufgeführten Anordnungen beschränkt sein. Die Mitgliedstaaten sollten zwar ermuntert werden, neuartige Wege der Vollstreckung, einschließlich derjenigen, die sehr wirkungsvoll in Ländern außerhalb der EU benutzt werden, in Betracht zu ziehen, die Gerichte sollten aber zweifellos die gesamte Bandbreite an Maßnahmen einsetzen können, die ihnen nach ihrem nationalen Recht zu Verfügung stehen.*

Änderungsantrag 50  
Artikel 38 Absatz 1

1. Kapitel VI gilt, soweit einschlägig, auch für die Anerkennung und Vollstreckung vollstreckbarer öffentlicher Urkunden und vollstreckbarer Vereinbarungen zwischen den Verfahrensbeteiligten. Die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, in dem eine öffentliche Urkunde oder eine Vereinbarung zwischen den Verfahrensbeteiligte vollstreckbar ist, stellt **auf Antrag eines Berechtigten** unter Verwendung des Formblatts in Anlage II dieser Verordnung eine Kurzfassung der Urkunde oder Vereinbarung aus.

1. Kapitel VI gilt, soweit einschlägig, auch für die Anerkennung und Vollstreckung vollstreckbarer öffentlicher Urkunden und vollstreckbarer Vereinbarungen zwischen den Verfahrensbeteiligten. Die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, in dem eine öffentliche Urkunde oder eine Vereinbarung zwischen den Verfahrensbeteiligte vollstreckbar ist, stellt **den Beteiligten von Amts wegen** unter Verwendung des Formblatts in Anlage II dieser Verordnung eine Kurzfassung der Urkunde oder Vereinbarung aus.

*Begründung*

*Die Bestimmungen der Verordnung sollten mit einem Mindestmaß an Formvorschriften gehandhabt werden können.*

Änderungsantrag 51  
Artikel 44 Absatz 1 einleitender Satz

1. Die Zentralen Behörden ermöglichen unter den in diesem Kapitel genannten Bedingungen den Zugang zu Informationen, die die Beitreibung der Unterhaltsforderungen erleichtern. Die Informationen dienen folgendem Zweck:

1. Die Zentralen Behörden ermöglichen unter den in diesem Kapitel genannten Bedingungen den Zugang zu Informationen, die die Beitreibung der Unterhaltsforderungen **in einem bestimmten Fall** erleichtern. Die Informationen dienen folgendem Zweck:

Änderungsantrag 52  
Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe a

a) Feststellung **des Aufenthaltsortes** des Unterhaltspflichtigen,

a) Feststellung **der Anschrift** des Unterhaltspflichtigen,

Änderungsantrag 53  
Artikel 44 Absatz 1 a (neu)

**1a. Gemäß dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit sollte von Fall zu Fall auf der Grundlage der verfügbaren Informationen festgelegt werden, welche personenbezogenen Daten verarbeitet werden sollten. Die Verarbeitung sollte nur gestattet sein, wenn dies für die Erleichterung der Durchsetzung der Unterhaltsansprüche erforderlich ist.**

Änderungsantrag 54  
Artikel 44 Absatz 1 b (neu)

**1b. Biometrische Daten wie Fingerabdrücke oder DNA-Daten werden nicht verarbeitet.**

Änderungsantrag 55  
Artikel 44 Absatz 1 c (neu)

**1c. Besondere Kategorien von Daten im Zusammenhang mit der rassischen oder**

*ethnischen Herkunft, politischen Meinungen, religiösen oder philosophischen Überzeugungen, einer Partei- oder Gewerkschaftszugehörigkeit, der sexuellen Ausrichtung oder Gesundheit werden nur verarbeitet, wenn dies für einen bestimmten Fall unabdingbar und verhältnismäßig ist und wenn spezifische Schutzmechanismen beachtet werden.*

Änderungsantrag 56  
Artikel 44 Absatz 2 a (neu)

*2a. Andere als die in Absatz 2 aufgeführten Ersuchen um Informationen sollten verhältnismäßig und erforderlich sein, um die Ziele nach Absatz 1 zu erreichen.*

Änderungsantrag 57  
Artikel 46 Absatz 3

3. Eine gemäß den Bestimmungen dieser Verordnung übermittelte Information wird vom Gericht nur so lange wie für die Beitreibung einer Unterhaltsforderung nötig aufbewahrt. **Die Aufbewahrungsfrist beträgt höchstens ein Jahr.**

3. Eine gemäß den Bestimmungen dieser Verordnung übermittelte Information wird vom Gericht nur so lange wie für die Beitreibung einer Unterhaltsforderung nötig aufbewahrt.

#### *Begründung*

*Die Informationen sollten verfügbar sein, so lange dies für den Zweck, für den sie eingeholt wurden oder weiterverarbeitet werden, erforderlich ist. Bei Unterhaltssachen können Informationen nämlich in einigen Fällen für einen ziemlich langen Zeitraum erforderlich sein, damit der Richter in regelmäßigen Abständen sowohl das weitere Vorliegen der materialrechtlichen Gründe für die Gewährung des Unterhalts neu bewerten als auch die Unterhaltungspflichten ordnungsgemäß quantifizieren kann. Den von der Kommission vorgelegten Informationen zufolge wird in der EU durchschnittlich 8 Jahre lang Unterhalt gezahlt.*

Änderungsantrag 58  
Artikel 48 Absatz 3 a (neu)

**3a. Diese Verordnung steht im Einklang mit der Richtlinie 95/46 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr und verpflichtet die Mitgliedstaaten zur Gewährleistung der Grundrechte und Grundfreiheiten und insbesondere zum Schutz der Privatsphäre natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, um den freien Verkehr personenbezogener Daten in der Gemeinschaft zu ermöglichen.**

Änderungsantrag 59  
Artikel 50

Jede Änderung der dieser Verordnung beigefügten Anlagen wird nach dem **Verfahren** gemäß Artikel 51 Absatz 2 beschlossen.

Jede Änderung der dieser Verordnung beigefügten Anlagen wird nach dem **Beratungsverfahren** gemäß Artikel 51 Absatz 2 beschlossen.

Änderungsantrag 60  
Artikel 51

1. Die Kommission wird von **einem** Ausschuss unterstützt, **der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.**

2. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so **ist das Beratungsverfahren gemäß** Artikel 3 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 **Absatz 3 anzuwenden.**

1. Die Kommission wird von **dem** Ausschuss, **der in Artikel 75 der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 vorgesehen ist**, unterstützt.

2. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so **gelten die** Artikel 3 **und** 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel **8.**

## **BEGRÜNDUNG**

### **1. Einführung**

Derzeit fehlt auf EU-Ebene ein gemeinsames, harmonisiertes System der Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen.

Hauptziel des Vorschlags der Kommission für eine Verordnung über die Zuständigkeit und das anwendbare Recht in Unterhaltssachen, die Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen und die Zusammenarbeit im Bereich der Unterhaltspflichten ist es, die rechtlichen Hindernisse zu beseitigen, die der Beitreibung des Unterhalts von einem Bürger, der seinen Aufenthalt in einem anderen EU-Mitgliedstaat hat, im Wege stehen.

Mit der Verordnung wird eine rasche (im Allgemeinen) kostenlose Beitreibung des Unterhalts angestrebt. Sie ist eine wichtige und notwendige Verordnung für die Bürgerinnen und Bürger der Union. Mit der Vollendung des Binnenmarktes haben der grenzüberschreitende Personenverkehr – und damit die Probleme, die sich den Partnern von Migranten, insbesondere in den neuen Mitgliedstaaten stellen können, deren Bürgerinnen und Bürger von den Möglichkeiten, die ihnen die Freizügigkeit eröffnet, umfassenden Gebrauch machen, – erheblich zugenommen. Außerdem muss auch der Tatsache Rechnung getragen werden, dass die Zahl der Scheidungen und Trennungen überall in der Union zunimmt.

Während der Vorbereitung des Berichts kontaktierte die Berichterstatteerin sowohl Einrichtungen, die mit Unterhaltspflichten befasst sind, als auch Personen, die die Anerkennung von Unterhaltspflichten betreiben. Nach den Konsultationen stellte sie leider fest, dass die Gerichtsentscheidungen in vielen Fällen nicht vollstreckt werden. In Polen beispielsweise kommen schätzungsweise nur 10% der Unterhaltspflichtigen ihrer Unterhaltspflicht nach. Die anderen, die Zahlungen leisten sollten, um ihre Kinder zu unterstützen, tun alles, um dies zu vermeiden. Sie übertragen ihr Eigentum nahen oder entfernten Familienmitgliedern, sie sind offiziell nicht berufstätig, obwohl sie ein ständiges Einkommen haben. Sie ignorieren Schreiben, die sie von Inkassobeauftragten erhalten, und sie verstecken sich vor der Justiz. Um jemanden dazu zu bewegen, seiner Unterhaltspflicht nachzukommen, sind die zuständigen Einrichtungen zu radikalen Maßnahmen, wie etwa zur Einziehung des Führerscheins, gezwungen. Auf der anderen Seite leben die Unterhaltsberechtigten in sehr ärmlichen Verhältnissen und haben oftmals kaum genug Geld, um zu überleben.

Es ist leicht vorstellbar, dass diese Probleme noch schwerer in den Griff zu bekommen sind, wenn der Unterhaltspflichtige im Ausland lebt. Die Anerkennung der Unterhaltsansprüche gestaltet sich viel länger, komplizierter und in vielen Fällen sogar als völlig unmöglich. Um diese Situationen zu vermeiden und das Leben der Bürgerinnen und Bürger zu erleichtern, wurde eine derartige Verordnung entworfen.

Um diese wichtige Thematik ins Zentrum des Interesses zu rücken und die Mitgliedstaaten zu ermuntern, sich mit ihr zu befassen und die Arbeit an dem Entwurf für eine Verordnung rasch abzuschließen, hat die Berichterstatteerin beschlossen, eine öffentliche Anhörung zu diesem

Thema zu organisieren, die am 11. September stattfinden wird.

## **2. Rechtsrahmen**

Der Vorschlag für eine Verordnung ist das Ergebnis eines langfristigen Aktionsplans, der darauf abzielt, die Freiheit, die Sicherheit und das Recht in der EU zu stärken. Er wurde von den Staats- und Regierungschefs auf der Tagung des Europäischen Rates in Den Haag im November 2004 (bekannt als „Haager Programm“) angenommen. In diesem Programm wird die Kommission ersucht, für „den Entwurf eines Rechtsinstruments zur Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen, einschließlich Sicherungsmaßnahmen und vorläufiger Vollstreckung, im Jahr 2005“ einen Vorschlag zu unterbreiten.

Gleichzeitig hat die Haager Konferenz über Internationales Privatrecht (eine Organisation, zu deren Mitgliedern alle EU-Mitgliedstaaten sowie 40 andere Staaten zählen) seit 1999 parallel dazu Arbeiten über eine gründliche Reform des internationalen Systems von Unterhaltsansprüchen im Ausland durchgeführt. Die Arbeiten sollen im November 2007 abgeschlossen werden.

Die Berichterstatterin verfolgt die Arbeiten der Haager Konferenz über Internationales Privatrecht genau und vertritt die Auffassung, dass ihre Bestimmungen im Einklang mit den Vorschlägen der EU stehen sollten. Gleichzeitig ist sie jedoch der Ansicht, dass die EU eine eigene Verordnung auf diesem Gebiet benötigt. Aufgrund der Vielzahl der Rechtsquellen und des Integrationsniveaus zwischen den Mitgliedstaaten, das mit den Ländern, die nicht Mitglied der EU sind, nicht vergleichbar ist, und auch aufgrund des unterschiedlichen Gewichts der Ziele, die von der EU gesetzt wurden, ist es erforderlich, ein separates, weiter reichendes System zur Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen zu schaffen. Natürlich muss ein neues System, so weit wie möglich dem Rahmen der Haager Konferenz über Internationales Privatrecht entsprechen, es kann allerdings weiter entwickelt sein. Es muss auch betont werden, dass es sehr lange dauert, ein Übereinkommen zu ratifizieren, und manchmal ratifizieren Staaten sie überhaupt nicht. Zieht man den Umfang des Problems der Beitreibung von Unterhaltspflichten und die Tatsache in Betracht, dass das Problem sich tendenziell verstärkt, dann ist ziemlich klar, dass auf diesem Gebiet ein neuer, schneller und wirksamer Mechanismus in der EU vonnöten ist.

## **3. Anwendungsbereich und Inhalt**

Der Anwendungsbereich der Verordnung deckt alle Unterhaltspflichten ab, die sich aus familiären Beziehungen ergeben (Artikel 1). Die Berichterstatterin unterstützt die Richtung der Lösungen, die in dem Vorschlag für eine Verordnung eingeschlagen wurde. Allerdings würde sie gerne zu bedenken geben, dass der Anwendungsbereich der Verordnung die Unterhaltspflichten einschließen sollte, die im nationalen Recht jedes Mitgliedstaats geregelt sind, da der Begriff „Unterhaltspflicht“ in jedem Mitgliedstaat anders definiert ist.

Die Kommission legte in einem einzigen Instrument alle Mechanismen vor, die auf diesem Gebiet Anwendung finden: Zuständigkeit, anwendbares Recht, Anerkennung und Vollstreckung, Zusammenarbeit und Beseitigung verfahrensrechtlicher Hindernisse.

Diese Verordnung soll das Leben der Bürgerinnen und Bürger erleichtern. Am dringendsten

muss das Verfahren zur Feststellung des Unterhaltsanspruchs vereinfacht werden. Die Kommission schlägt vor, dass, sobald eine Entscheidung getroffen wurde, anschließend Maßnahmen ergriffen werden müssen, um der Entscheidung ohne weitere Formalitäten dieselbe Rechtskraft zu verleihen, die sie im Herkunftsmitgliedstaat hat.

In der Praxis würde das Verfahren zur Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen nur in einem einzigen Schritt bestehen, d.h. der Unterhaltsberechtigte müsste einen Antrag bei Gericht einreichen. Anschließend würde eine ernannte Zentralbehörde im Staat des Unterhaltsberechtigten auf Ersuchen des Gerichts einen entsprechenden Antrag an eine ernannte Zentralbehörde im Staat des Unterhaltspflichtigen schicken, der die für die Festlegung und Vollstreckung der Unterhaltspflicht erforderlichen Informationen über den Unterhaltspflichtigen einholen und sie dann dem Staat des Unterhaltsberechtigten übermitteln würde.

Der Unterhaltsberechtigte hätte das Recht, bei dem von ihm angerufenen Erstgericht einen Antrag auf eine monatliche Pfändung zu stellen, die dem Arbeitgeber des Unterhaltspflichtigen in einem anderen Mitgliedstaat oder einer Bank in einem anderen Mitgliedstaat, in dem der Unterhaltspflichtige ein Bankkonto unterhält, übermittelt wird (Artikel 34). Ein Unterhaltsberechtigter kann beim angerufenen Gericht eine an eine Bank in einem anderen Mitgliedstaat, in dem der Unterhaltspflichtige ein Konto unterhält, gerichtete Anordnung zur vorübergehenden Sperrung eines Bankkontos beantragen (Artikel 35). Im Allgemeinen gehen Unterhaltsforderungen allen anderen Forderungen gegen den Unterhaltspflichtigen vor (Artikel 36).

## **5. Schlussfolgerungen**

Die Berichterstatterin unterstützt den Verordnungsentwurf und akzeptiert die Richtung der in ihm vorgeschlagenen Lösungen. Die Durchführung wird unzweifelhaft positive soziale Auswirkungen haben, da sie Unterhaltsberechtigten, die in einem Mitgliedstaat leben, dabei helfen wird, ihre Ansprüche gegenüber einem Unterhaltspflichtigen geltend zu machen, der seinen Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat hat. Somit kann die Verordnung das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes hauptsächlich durch die Beseitigung der Hindernisse für den freien Verkehr von Personen erleichtern, die derzeit unter den Unterschieden zwischen den Mitgliedstaaten in Bezug auf die Vollstreckung von Unterhaltspflichten zu leiden haben.

Der Vorschlag für eine Verordnung über Unterhaltspflichten trägt einem realen Bedarf der modernen Gesellschaft Rechnung: nämlich der Stellung der Unterhaltsberechtigten, bei denen es sich in erster Linie um Kinder handelt. Die steigende Zahl von Paaren, die sich trennen, zusammen mit der zunehmenden Mobilität in der Europäischen Union bringt immer mehr grenzüberschreitende Streitfälle über Unterhaltsansprüche mit sich. Eine effizientere Beitreibung der Unterhaltsansprüche wird daher die Lebensbedingungen und Bildungschancen vieler Kinder verbessern. Der Vorschlag wird es für den Unterhaltsberechtigten einfacher machen, seine Ansprüche vor einem zuständigen Gericht geltend zu machen. Sobald eine Entscheidung getroffen ist, können Maßnahmen ergriffen werden, um zu gewährleisten, dass sie automatisch in allen Mitgliedstaaten ohne weitere Formalitäten anerkannt wird. Der große Unterschied besteht darin, dass den Unterhaltsberechtigten die umfangreiche Unterstützung zugute kommt, die die neue

Verordnung bereitstellt, damit die Bürgerinnen und Bürger ihre Rechte geltend machen können.

## STELLUNGNAHME DES RECHTSAUSSCHUSSES ZUR RECHTSGRUNDLAGE

14.2.2007

Herrn Jean-Marie Cavada  
Vorsitzender  
Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres  
BRÜSSEL

Betrifft: Stellungnahme zu der Rechtsgrundlage des Vorschlags für eine Verordnung des Rates über die Zuständigkeit und das anwendbare Recht in Unterhaltssachen, die Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen und die Zusammenarbeit im Bereich der Unterhaltspflichten (KOM(2005)0649 – C6-0079/2006 – 2005/0259(CNS))<sup>1</sup>

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

mit Schreiben vom 11. Januar 2007 haben Sie den Rechtsausschuss gemäß Artikel 35 Absatz 2 der Geschäftsordnung um Prüfung der Frage ersucht, ob die Rechtsgrundlage des genannten Vorschlags der Kommission richtig und angemessen ist.

Der Ausschuss hat die genannte Frage in seiner Sitzung vom 30. Januar 2007 geprüft.

Die vorgeschlagene Rechtsgrundlage ist Artikel 61 Buchstabe c und Artikel 67 Absatz 2. Die Erwähnung von Artikel 67 Absatz 2 deutet darauf hin, dass sich die vorgeschlagene Maßnahme mit familienrechtlichen Aspekten befasst und damit gemäß der Ausnahmeregelung des Artikels 67 Absatz 5 zweiter Spiegelstrich nicht Gegenstand des Mitentscheidungsverfahrens ist.

*Einschlägige Bestimmungen des EG-Vertrags*

### *Artikel 61 Buchstabe c*

Zum schrittweisen Aufbau eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts erlässt der Rat

c) Maßnahmen im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen nach Artikel 65;

### *Artikel 65*

Die Maßnahmen im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen mit grenzüberschreitenden Bezügen, die, soweit sie für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes erforderlich sind, nach Artikel 67 zu treffen sind, schließen ein:

---

<sup>1</sup> Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

- a) Verbesserung und Vereinfachung  
— des Systems für die grenzüberschreitende Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke;  
— der Zusammenarbeit bei der Erhebung von Beweismitteln;  
— der Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher und außergerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen;
- b) Förderung der Vereinbarkeit der in den Mitgliedstaaten geltenden Kollisionsnormen und Vorschriften zur Vermeidung von Kompetenzkonflikten;
- c) Beseitigung der Hindernisse für eine reibungslose Abwicklung von Zivilverfahren, erforderlichenfalls durch Förderung der Vereinbarkeit der in den Mitgliedstaaten geltenden zivilrechtlichen Verfahrensvorschriften.

*Artikel 67 Absätze 1 und 2*

1. Der Rat handelt während eines Übergangszeitraums von fünf Jahren nach Inkrafttreten des Vertrags von Amsterdam einstimmig auf Vorschlag der Kommission oder auf Initiative eines Mitgliedstaats und nach Anhörung des Europäischen Parlaments.

2. Nach Ablauf dieser fünf Jahre

— handelt der Rat auf der Grundlage von Vorschlägen der Kommission; die Kommission prüft jeden Antrag eines Mitgliedstaats, wonach sie dem Rat einen Vorschlag unterbreiten soll;

— fasst der Rat einstimmig nach Anhörung des Europäischen Parlaments einen Beschluss, wonach auf alle Bereiche oder Teile der Bereiche, die unter diesen Titel fallen, das Verfahren des Artikels 251 anzuwenden ist und die Bestimmungen über die Zuständigkeit des Gerichtshofs angepasst werden.

*Artikel 67 Absatz 5*

5. Abweichend von Absatz 1 beschließt der Rat gemäß dem Verfahren des Artikels 251

— die Maßnahmen nach Artikel 63 Nummer 1 und Nummer 2 Buchstabe a, sofern der Rat zuvor gemäß Absatz 1 Gemeinschaftsvorschriften erlassen hat, in denen die gemeinsamen Regeln und wesentlichen Grundsätze für diese Bereiche festgelegt sind;

— die Maßnahmen nach Artikel 65 mit Ausnahme der familienrechtlichen Aspekte.

*Ziel und Inhalt der vorgeschlagenen Verordnung*

Durch die vorgeschlagene Verordnung sollen gemäß dem am 30. November 2002 verabschiedeten Maßnahmenprogramm für die gegenseitige Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen und dem am 2. und 3. Juni 2005 aufgelegten gemeinsamen Aktionsprogramm alle Hindernisse beseitigt werden, die eine Beitreibung von Unterhaltsforderungen innerhalb der Europäischen Union verhindern.

Ziel und Inhalt der vorgeschlagenen Verordnung können anhand der Präambel und der Bedingungen für das Inkrafttreten folgendermaßen analysiert werden:

Gemäß Erwägung 7 ist Ziel der Verordnung, es einer unterhaltsberechtigten Person zu ermöglichen, problemlos eine Entscheidung zu erwirken, die automatisch in jedem anderen Mitgliedstaat vollstreckbar ist und zudem leichter und schneller vollstreckt werden kann.

Um dieses Ziel zu erreichen, sollen durch die Verordnung sämtliche Maßnahmen, die erforderlich sind, damit Unterhaltsforderungen überall in der Gemeinschaft begetrieben werden können, in einem einzigen Rechtsinstrument zusammengefasst werden. Daher regelt sie Kompetenzkonflikte und enthält Kollisionsnormen sowie Vorschriften zur Vollstreckbarkeit und Vollstreckung von im Ausland ergangenen Entscheidungen und zur behördlichen Zusammenarbeit (Erwägung 8).

Die Verordnung erstreckt sich auf sämtliche Unterhaltspflichten, die sich aus einem Familienverhältnis oder Beziehungen, die ähnliche Wirkungen entfalten, ergeben. Damit soll die Gleichbehandlung aller Unterhaltsberechtigten sichergestellt werden (Erwägung 9).

In Erwägung 10 wird klargestellt, dass die in der Verordnung enthaltenen Vorschriften über die internationale Zuständigkeit geringfügig von den derzeit geltenden diesbezüglichen Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 („Brüssel I“) abweichen. Dabei ist das Ziel, die betreffenden Vorschriften klarer so zu formulieren, dass sie sämtliche Fälle erfassen, in denen ein hinreichend enger Bezug zwischen der Situation der Beteiligten und einem Mitgliedstaat besteht. So darf der Umstand, dass der Antragsgegner seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem Drittstaat hat, kein Grund mehr sein für den Ausschluss des Gemeinschaftsrechts, und eine Rückverweisung auf innerstaatliches Recht ist ebenfalls nicht mehr vorgesehen.

In Erwägung 11 wird deutlich gemacht, dass die Verfahrensbeteiligten den Gerichtsstand einvernehmlich bestimmen können außer im Falle von Unterhaltszahlungen für ein minderjähriges Kind, das aufgrund seiner schwachen Position besonders schutzwürdig ist.

In Erwägung 12 wird darauf hingewiesen, dass es eines eindeutigen und wirksamen Mechanismus bedarf, um Fragen der Rechtshängigkeit und Konnexität von Verfahren zu lösen.

Aus Erwägung 13 geht hervor, dass die Kollisionsnormen nur für die Unterhaltspflichten gelten; sie bestimmen nicht, nach welchem Recht festgestellt wird, ob ein Familienverhältnis besteht, das eine Unterhaltspflicht begründet.

Die Erwägungen 14, 15 und 16 betreffen das anwendbare Recht (Grundprinzip: Das Recht des Landes sollte anwendbar sein, in dem der Unterhaltsberechtigte seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Es besteht aber die Möglichkeit, das Recht des Gerichtsstands oder eines anderen Landes anzuwenden, zu dem die Unterhaltspflicht einen engen Bezug aufweist). Eine Rechtswahl ist auch unter bestimmten Voraussetzungen, durch die insbesondere Kinder und unterstützungsbedürftige Erwachsene geschützt werden sollen, möglich.

Nach der Erwägung 17 soll der Antragsgegner gegen die Anwendung des nach dieser Verordnung einschlägigen Rechts in den Fällen geschützt werden, in denen dem familiären

Band, das den Erhalt der Unterhaltszahlung rechtfertigt, nicht einvernehmlich eine herausgehobene Stellung zuerkannt wird. Ein solcher Fall könnte vor allem bei Verwandten in der Seitenlinie oder Verschwägerten, bei Nachkommen im Verhältnis zu ihren Verwandten in aufsteigender Linie sowie nach Auflösung der Ehe gegebenen sein.

Aus Erwägung 18 ergibt sich, dass die in einem Mitgliedstaat ergangenen Unterhaltsentscheidungen ohne weiteres Verfahren in den anderen Mitgliedstaaten anerkannt werden und dort vollstreckbar sein sollten. Um alle Zwischenmaßnahmen auszuschalten, muss eine Mindestharmonisierung der Verfahrensregeln erfolgen. Dadurch soll sichergestellt werden, dass in allen Mitgliedstaaten ein wirksamer Rechtsschutz nach denselben Vorschriften gewährt wird.

Gemäß Erwägung 19 muss eine in einem anderen Mitgliedstaat ergangene Unterhaltsentscheidung in jedem anderen Mitgliedstaat schnell und wirksam vollstreckt werden können. Es soll möglich sein, dass die Unterhaltszahlungen direkt von den Löhnen oder Gehältern bzw. Bankkonten der Unterhaltspflichtigen einbehalten werden.

Vollstreckbare öffentliche Urkunden und Vereinbarungen zwischen Parteien erhalten denselben Stellenwert wie Entscheidungen (Erwägung 20).

Erwägung 21 betrifft die Einrichtung Zentraler Behörden in den Mitgliedstaaten, um die Beitreibung der Unterhaltszahlungen zu erleichtern und Informationen austauschen.

Der verfügende Teil unterteilt sich in neun Kapitel.

Kapitel I betrifft den Geltungsbereich und die Begriffsbestimmungen; nach Artikel 1 („Geltungsbereich“) gilt, dass „diese Verordnung .....Anwendung auf Unterhaltspflichten, die sich aus einem Familienverhältnis ergeben oder aus Beziehungen, die nach einschlägigem Recht eine ähnliche Wirkung entfalten“, findet. Es sei darauf hingewiesen, dass die in Artikel 2 definierten Begriffe („Gericht“, „Richter“, „Entscheidung“, „öffentliche Urkunde“, „Ursprungsmitgliedstaat“, „Vollstreckungsmitgliedstaat“, „Erstgericht“, „Unterhaltsberechtigter“ und „Unterhaltspflichtiger“) nicht spezifisch mit dem Familienrecht in Zusammenhang stehen oder familienrechtlich definiert sind.

Kapitel II betrifft die Zuständigkeit (Allgemeine Zuständigkeit, Gerichtsstandsvereinbarung, durch Einlassung begründete Zuständigkeit, Restzuständigkeit, Rechtshängigkeit, Konnexität von Verfahren, Anrufung eines Gerichts, Einstweilige und sichernde Maßnahmen und Prüfung der Zuständigkeit). Auch dieses Kapitel weist keinen Zusammenhang mit dem Familienrecht auf, denn es betrifft ausschließlich die Zuständigkeit für Unterhaltsansprüche, d. h. Geldforderungen.

Kapitel III betrifft das anwendbare Recht. Hier sollte angemerkt werden, dass die einleitende Vorschrift (Artikel 12) Folgendes regelt: „Die Bestimmungen dieses Kapitels regeln *lediglich das auf Unterhaltspflichten anwendbare Recht; das auf eines der Familienverhältnisse* im Sinne von Artikel 1 *anwendbare Recht bleibt hiervon unberührt*“ (d. h. „Familienverhältnisse .... oder .... Beziehungen, die nach einschlägigem Recht eine ähnliche Wirkung entfalten“). Die übrigen Artikel dieses Kapitels enthalten grundlegende Bestimmungen, Bestimmungen über die Rechtswahl, die Nichtanwendbarkeit des geltenden Rechts auf Antrag des Unterhaltspflichtigen, das auf öffentliche Stellen anwendbare Recht, den Wirkungsbereich des

anwendbaren Rechts, die Anwendung des Rechts eines Drittstaates, die Rückverweisung, den Ordre public und Staaten ohne einheitliche Rechtsordnung.

Kapitel IV betrifft gemeinsame Verfahrensvorschriften - Zustellung, Prüfung der Zulässigkeit sowie Entscheidung und Überprüfung.

Die Kapitel V und VI betreffen die Vollstreckbarkeit und Vollstreckung der Entscheidung (einschließlich Prozesskostenhilfe, Sicherheitsleistung, Beglaubigung, Verbot der Nachprüfung einer Entscheidung während des Vollstreckungsverfahrens in der Sache selbst, Verweigerung oder Aussetzung der Vollstreckung, Anordnung von Pfändungen, Anordnung einer vorübergehenden Kontensperrung und Rang der Unterhaltsforderungen.

Kapitel VII betrifft öffentliche Urkunden und Vereinbarungen.

In Kapitel VIII geht es um die Zusammenarbeit (Benennung und Rolle der Zentralen Behörden, Zugang zu und Verwendung von Informationen usw.).

Schließlich enthält Kapitel IX allgemeine Vorschriften und Schlussbestimmungen (Verhältnis zu anderen Rechtsinstrumenten der Gemeinschaft, Verhältnis zu internationalen Übereinkommen, Komitologie, Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten).

### *Das Problem*

Im Schreiben des Vorsitzenden des federführenden Ausschusses heißt es folgendermaßen:

„Bei der derzeitigen Wahl der Rechtsgrundlage geht man davon aus, dass es sich bei Unterhaltspflichten um familienrechtliche Maßnahmen im Sinne des Artikels 67 Absatz 5. zweiter Spiegelstrich EUV handelt. Als Folge davon unterliegen diese Maßnahmen nicht den gemeinsamen Regelungen über die justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen, für die das Mitentscheidungsverfahren gilt.“

Der Berichterstatter des federführenden Ausschusses ist der Auffassung, dass Unterhaltspflichten in engem Zusammenhang mit dem Familienrecht stehen, dass aber bei ihrer Einstufung als familienrechtliche Maßnahmen unter Umständen die „hybride Natur des Begriffs der Unterhaltspflicht“ nicht genügend berücksichtigt wird, nämlich dass sie: „familienrechtlich begründet, ... ihre Erfüllung [aber] wie jede Forderung finanzieller Natur“ ist.

### *Allgemeine Überlegungen zur Rechtsgrundlage aus der Rechtsprechung*

Alle Rechtsakte der Gemeinschaft müssen sich auf eine Rechtsgrundlage stützen, die im Vertrag (oder in einem anderen Rechtsakt, zu dessen Durchführung sie gedacht sind) festgelegt ist. Die Rechtsgrundlage bestimmt die sachliche Zuständigkeit der Gemeinschaft und legt fest, wie diese Zuständigkeit auszuüben ist, d.h. das legislative Instrument oder die legislativen Instrumente, die angewandt werden können, und das Entscheidungsverfahren.

Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs verfügt der gemeinschaftliche Gesetzgeber bei der

Wahl der Rechtsgrundlage eines Rechtsakts nicht über einen Ermessensspielraum, sondern sie muss sich auf objektive, gerichtlich nachprüfbare Umstände gründen<sup>1</sup>. Zu diesen Umständen gehören das Ziel und der Inhalt des Rechtsakts<sup>2</sup>. Außerdem sollte das Hauptziel des Rechtsakts ausschlaggebend sein<sup>3</sup>.

Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs gilt, dass ein allgemeiner Artikel des Vertrags die ausreichende Rechtsgrundlage darstellt, selbst wenn der fragliche Rechtsakt auch ein Ziel verfolgt, für das es einen spezifischen Artikel des Vertrags gibt, wenn dieses Ziel von untergeordneter Bedeutung ist<sup>4</sup>.

Werden mit einem Rechtsakt jedoch gleichzeitig mehrere Ziele verfolgt, die unlösbar miteinander verbunden sind, ohne dass ein Ziel gegenüber dem anderen zweitrangig und indirekt ist, muss sich der Rechtsakt auf die verschiedenen einschlägigen Vertragsbestimmungen stützen<sup>5</sup>, sofern dies nicht aufgrund der gegenseitigen Unvereinbarkeit der in diesen Bestimmungen vorgesehenen Beschlussfassungsverfahren unmöglich ist<sup>6</sup>.

### *Würdigung*

Am Rande sei die Feststellung erlaubt, dass es sehr schade ist, dass der Rat noch nicht entschieden hat, den zweiten Spiegelstrich von Artikel 67 Absatz 2 dazu zu benutzen, die im zweiten Spiegelstrich von Artikel 67 Absatz 5 erwähnten familienrechtlichen Aspekte dem Anwendungsbereich des Mitentscheidungsverfahrens zu unterstellen. Dies ist umso bedauernswerter, als die Kommission bereits im Jahre 2005<sup>7</sup> den Rat aufgefordert hat, dafür zu sorgen, dass Maßnahmen im Bereich der Unterhaltsansprüche nach dem Mitentscheidungsverfahren angenommen werden. Es ist absolut unverständlich, dass ein Bereich, der einen derart engen Bezug zu den Anliegen der Bürger und ihrem Alltag aufweist, wie Familienrecht nicht dem Rechtsetzungsverfahren unterliegen soll, an dem das Organ, das sie wählen, am stärksten beteiligt ist.

Nach der Rechtsprechung besteht allerdings kein Zweifel daran, dass solche Überlegungen bei der Wahl der Rechtsgrundlage eines Rechtsakts keine Rolle spielen, sondern sie muss sich auf objektive, gerichtlich nachprüfbare Umstände gründen. Zu diesen Umständen gehören das Ziel und der Inhalt des Rechtsakts.

Es besteht kein Zweifel daran, dass der Hauptzweck des Vorschlags darin liegt, dass Unterhaltsberechtigte in die Lage versetzt werden, in der EU „einfach, schnell und größtenteils unentgeltlich einen Vollstreckungstitel zu erwirken, der im europäischen

---

<sup>1</sup> Rechtssache 45/86, *Kommission ./. Rat* [1987] EuGH 1439, Rndnr. 5.

<sup>2</sup> Rechtssache C-300/89, *Kommission / Rat* [1991] EuGH I-287, Rndnr. 10, und Rechtssache C-42/97, *Europäisches Parlament ./. Rat*, [1999] EuGH I-869, Rndnr. 36.

<sup>3</sup> Rechtssache C-377/98, *Niederlande ./. Europäisches Parlament und Rat* [2001] EuGH I-7079, Rndnr. 27.

<sup>4</sup> Rechtssache C-377/98, *Niederlande ./. Europäisches Parlament und Rat* [2001] EuGH I-7079, Rndnrn. 27-28. Rechtssache C-491/2002, *Niederlande ./. Europäisches Parlament und Rat* [-11453] EuGH I93, Rndnrn. 94-28.

<sup>5</sup> Rechtssache C-165/87, *Kommission ./. Rat* [1988] EuGH I5545, Rndnr. 11.

<sup>6</sup> siehe z.B. Rechtssache C-300/89, *Kommission / Rat* [1991] EuGH I-2867, Rndnrn. 17-21 (*Titanoxidfall*), Rechtssache C-388/01, *Kommission ./. Rat*, [2004] EuGH I-4829, Rndnr. 58 und Rechtssache C-491/01 *British American Tobacco* [2002] EuGH I-11453, Rndnrn. 103-111.

<sup>7</sup> Mitteilung der Kommission an den Rat (KOM(2005) 648 vom 15. Dezember 2005)

Rechtsraum ohne weiteres geltend gemacht werden kann und die regelmäßige Zahlung des geschuldeten Unterhalts bewirkt“.

Die neuen Regelungen des Internationalen Privatrechts in Bezug auf die Zuständigkeit, das anwendbare Recht und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen im Zusammenhang mit Unterhaltsansprüchen werden Hindernisse für den freien Personenverkehr beseitigen und damit das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes erleichtern.

Es ist unbestreitbar, dass ohne die Existenz des Familienrechts der Begriff der Unterhaltspflicht nicht denkbar wäre. So wird sogar in Artikel 1 des Vorschlags klargestellt, dass sich Unterhaltspflichten aus einem Familienverhältnis „ergeben“. Dies ändert allerdings nichts daran, dass wir es nach der Feststellung einer Pflicht zur Zahlung von Unterhalt nach dem Familienrecht nur noch mit einer Zahlungspflicht zu tun haben, einer Verbindlichkeit wie jede andere. Wurde eine Unterhaltspflicht durch ein Gerichtsurteil, eine öffentliche Urkunde oder Vereinbarung anerkannt oder bestätigt, wird sie zu einer Geldforderung, und die Tatsache, dass sie sich aus einem Familienverhältnis oder aus ähnlichen Beziehungen ergeben hat, ist kaum noch von Bedeutung.

Die vorgeschlagene Verordnung hat keine Auswirkungen auf das Familienrecht als solches, und durch Artikel 12 des Vorschlags wird dies eindeutig klargestellt, indem dort vorgesehen wird, dass er lediglich die Bestimmungen über das auf Unterhaltspflichten anwendbare Recht enthält; *„das auf eines der Familienverhältnisse im Sinne von Artikel 1 anwendbare Recht bleibt hiervon unberührt“*. Auch sollte Erwägung 13 erwähnt werden, aus der hervorgeht, dass die Kollisionsnormen nur für die Unterhaltspflichten gelten; *„sie bestimmen nicht, nach welchem Recht festgestellt wird, ob ein Familienverhältnis besteht, das eine Unterhaltspflicht begründet“*.

Außerdem umfasst interessanterweise die Verordnung (EG) Nr. 805/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 zur Einführung eines europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen<sup>1</sup> Unterhaltsansprüche, und sie wurde im Mitentscheidungsverfahren angenommen<sup>2</sup>.

### *Schlussfolgerung*

Der Rechtsausschuss hat in seiner Sitzung vom 30. Januar 2007 dementsprechend einstimmig<sup>3</sup> beschlossen, Artikel 65 Buchstabe c und Artikel 67 Absatz 5 zweiter Spiegelstrich des EG-Vertrags als Rechtsgrundlage für den Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Zuständigkeit und das anwendbare Recht in Unterhaltssachen, die Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen und die Zusammenarbeit im Bereich der Unterhaltspflichten und damit seine Annahme im Mitentscheidungsverfahren zu

---

<sup>1</sup> ABl. L 143 vom 30.4.2004, S. 15.

<sup>2</sup> Siehe Artikel 4 Absatz 3, nach dem unter den Begriff „öffentliche Urkunde“ auch „eine vor einer Verwaltungsbehörde geschlossene oder von ihr beurkundete Unterhaltsvereinbarung oder -verpflichtung“ fällt.

<sup>3</sup> Bei der Schlussabstimmung waren anwesend: Giuseppe Gargani (Vorsitzender), Carlo Casini, Cristian Dumitrescu, Monica Frassoni, Kurt Lechner, Klaus-Heiner Lehne, Manuel Medina Ortega, Aloyzas Sakalas, Francesco Enrico Speroni, Diana Wallis, Jaroslav Zvěřina und Tadeusz Zwiefka.

empfehlen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Giuseppe Gargani

5.10.2007

## **STELLUNGNAHME DES RECHTSAUSSCHUSSES (\*)**

für den Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Zuständigkeit und das anwendbare Recht in Unterhaltssachen, die Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen und die Zusammenarbeit im Bereich der Unterhaltspflichten (KOM(2005)0649 – C6-0079/2006 – 2005/0259(CNS))

Verfasserin der Stellungnahme (\*): Diana Wallis

(\*) Verfahren mit assoziierten Ausschüssen – Artikel 47 der Geschäftsordnung

### **KURZE BEGRÜNDUNG**

Mit ihren Änderungsvorschlägen zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates will die Verfasserin der Stellungnahme vor allem sicherstellen, dass Entscheidungen betreffend Unterhaltspflichten im weitesten Sinne bei grenzüberschreitenden Streitfällen in der gesamten Union so schnell und so effizient wie möglich und mit möglichst geringem Kostenaufwand anerkannt und vollstreckt werden.

Die von ihr vorgeschlagenen Lösungen sind pragmatisch und sollen für eine möglichst große Zahl von Mitgliedstaaten akzeptabel sein. Den Ansprüchen von Puristen werden sie vielleicht nicht genügen, wobei jedoch nach Ansicht der Verfasserin das Interesse der Parteien an einer raschen Lösung eines Problems, das, auch und insbesondere für Kinder, wirkliche Härten bedeutet, den Ausschlag vor allen übrigen Überlegungen geben sollte – natürlich unter gebührender Berücksichtigung der Interessen der Unterhaltspflichtigen und der Rechte der Verteidigung.

Diese Stellungnahme soll ferner für den Rat ein Anstoß sein, tätig zu werden, und der Kommission den Rücken stärken. Das Problem, für das in der Verordnung eine Regelung gesucht wird, ist für die Bürgerinnen und Bürger der Union ein sehr reales. Mit der Verwirklichung des Binnenmarktes haben der grenzüberschreitenden Personenverkehr und damit die Probleme, die sich den Partnern von Migranten besonders in den neuen Mitgliedstaaten stellen, deren Bürger von den Möglichkeiten, die ihnen die Freizügigkeit eröffnet, umfassenden Gebrauch machen, erheblich zugenommen. Nicht zuletzt ist der Tatsache Rechnung zu tragen, dass die Zahl der Scheidungen und Trennungen überall in der

Union zunimmt.

Die Union muss ihrer Verantwortung gerecht werden und dafür sorgen, dass ihre Bürgerinnen und Bürger in Fällen, in denen das im Vertrag verankerte Recht auf Freizügigkeit wahrgenommen wird, ihr Recht auf Durchsetzung von Unterhaltspflichten wirksam wahrnehmen können, und die Mitgliedstaaten haben jedes Interesse daran, sicherzustellen, dass die betroffenen Partner und Kinder nicht von Sozialhilfe abhängig werden.

Die Verfasserin möchte nicht nur Verbesserungen zu einigen Bestimmungen der vorgeschlagenen Verordnung vorschlagen, sondern auch die Gelegenheit wahrnehmen und die Mitgliedstaaten aufrufen, neue Formen der Vollstreckung von Unterhaltstiteln zu prüfen, die sich in einigen Ländern außerhalb der EU als äußerst wirksam erwiesen haben.

## ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Rechtsausschuss ersucht den federführenden Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

Vorschlag der Kommission <sup>1</sup>	Änderungen des Parlaments
<b>Änderungsantrag 1</b> Bezugsvermerk 1	
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 61 Buchstabe c) <b>und Artikel 67 Absatz 2</b> ,	gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 61 Buchstabe c),
<i>Begründung</i>	
<i>Als der Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres den Rechtsausschuss zur Rechtsgrundlage der vorgeschlagenen Verordnung konsultierte, gelangte der Rechtsausschuss zu der Auffassung, dass der Vorschlag im Mitentscheidungsverfahren behandelt werden muss.</i>	
<b>Änderungsantrag 2</b> Bezugsvermerk 3	
<b>nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments</b>	<b>entfällt</b>

<sup>1</sup> ABl. C 242 vom 7.10.2006, S. 20-26.

*Begründung*

*Siehe die Begründung des Änderungsantrags zum Bezugsvermerk 1.*

Änderungsantrag 3  
Erwägung 4 a (neu)

*gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des  
Vertrags,*

*Begründung*

*Siehe die Begründung des Änderungsantrags zum Bezugsvermerk 1.*

Änderungsantrag 4  
Erwägung 9

(9) Der Anwendungsbereich der Verordnung muss sich auf sämtliche Unterhaltspflichten erstrecken, die sich aus **einem Familienverhältnis** oder Beziehungen, die ähnliche Wirkungen entfalten, ergeben. Damit soll die Gleichbehandlung aller Unterhaltsberechtigten sichergestellt werden.

Der Anwendungsbereich der Verordnung muss sich auf sämtliche Unterhaltspflichten erstrecken, die sich aus **Beziehungen der Familie, Verwandtschaft, Ehe oder Schwägerschaft** oder Beziehungen, die **nach dem einschlägigen einzelstaatlichen Recht** ähnliche Wirkungen entfalten, ergeben. Damit soll die Gleichbehandlung aller Unterhaltsberechtigten sichergestellt werden. **Solche Pflichten sollten möglichst weit angelegt sein, so dass sie insbesondere alle Anordnungen im Zusammenhang mit regelmäßigen Zahlungen oder der Zahlung pauschaler Beträge, der Eigentumsübertragung oder des Vermögensausgleichs umfassen, die auf der Grundlage der jeweiligen Bedürfnisse bzw. Möglichkeiten der Parteien festgesetzt werden und Unterhaltscharakter haben.**

*Begründung*

*Es ist notwendig, einige Leitlinien zu der Bedeutung und dem Umfang des Begriffs „Unterhaltspflichten“ an die Hand zu geben. Wichtig ist klarzustellen, dass Lebensgemeinschaften und Partnerschaften zwischen gleichgeschlechtlichen Partnern auch abgedeckt sind.*

Änderungsantrag 5  
Erwägung 10

(10) Die Vorschriften über die internationale Zuständigkeit weichen geringfügig von den derzeit geltenden diesbezüglichen Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 ab. Um die Interessen der Unterhaltsberechtigten bestmöglich zu schützen und eine ordentliche Rechtspflege innerhalb der Europäischen Gemeinschaft zu ermöglichen, müssen die betreffenden Vorschriften klarer formuliert werden und sämtliche Fälle erfassen, in denen ein hinreichend enger Bezug zwischen der Situation der Beteiligten und einem Mitgliedstaat besteht. ***So darf der Umstand, dass der Antragsgegner seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem Drittstaat hat, kein Grund mehr sein für den Ausschluss des Gemeinschaftsrechts, und eine Rückverweisung auf innerstaatliches Recht ist ebenfalls nicht mehr vorgesehen.***

(10) Die Vorschriften über die internationale Zuständigkeit weichen geringfügig von den derzeit geltenden diesbezüglichen Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 ab. Um die Interessen der Unterhaltsberechtigten bestmöglich zu schützen und eine ordentliche Rechtspflege innerhalb der Europäischen Gemeinschaft zu ermöglichen, müssen die betreffenden Vorschriften klarer formuliert werden und sämtliche Fälle erfassen, in denen ein hinreichend enger Bezug zwischen der Situation der Beteiligten und einem Mitgliedstaat besteht.

*Begründung*

*Angesichts der Verhandlungen über das Übereinkommen über die internationale Geltendmachung von Unterhaltsleistungen für Kinder und andere Familienmitglieder im Rahmen der Haager Konferenz, dem die Europäische Gemeinschaft am 3. April 2007 beigetreten ist, sollte dieser Satz lieber gestrichen werden.*

Änderungsantrag 6  
Erwägung 11

(11) Die Verfahrensbeteiligten sollen nach wie vor den Gerichtsstand einvernehmlich bestimmen können außer im Falle von Unterhaltszahlungen für ein minderjähriges Kind, ***das*** aufgrund ***seiner*** schwachen Position besonders schutzwürdig ***ist***.

(11) Die Verfahrensbeteiligten sollen nach wie vor den Gerichtsstand einvernehmlich bestimmen können außer im Falle von Unterhaltszahlungen für ein minderjähriges Kind ***oder für einen Erwachsenen ohne Rechts- und Handlungsfähigkeit, die*** aufgrund ***ihrer*** schwachen Position besonders schutzwürdig ***sind***.

Änderungsantrag 7  
Erwägung 14

(14) Wie bei den internationalen Rechtsinstrumenten sollte **nach wie vor** das Recht des Landes **Vorrang haben**, in dem der Unterhaltsberechtigte seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat; **an zweiter Stelle sollte** jedoch das Recht des angerufenen Gerichts (lex fori) **folgen, weil sich Streitfälle** in diesem **speziellen** Bereich **auf diese** Weise **häufig** einfacher, schneller und kostengünstiger **beilegen lassen**.

(14) Wie bei den internationalen Rechtsinstrumenten sollte das Recht des Landes **maßgeblich sein**, in dem der Unterhaltsberechtigte seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat; jedoch **sollte** das Recht des angerufenen Gerichts (lex fori) **angewendet werden können, selbst wenn es nicht das Recht des Landes ist, in dem der Unterhaltsberechtigte seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, wenn dadurch ermöglicht wird, Streitigkeiten** in diesem Bereich **in gerechter** Weise einfacher, schneller und kostengünstiger **beizulegen, und wenn es keinen Anhaltspunkt für Forum Shopping gibt**.

*Begründung*

*The Regulation's aim of enabling maintenance creditors easily to obtain a decision which will be automatically enforceable in another Member State would be frustrated if a solution were to be adopted which obliged courts to apply foreign law where the dispute could be resolved simpler, faster and more economically by applying the law of the forum. Application of foreign law tends to prolong proceedings and lead to additional costs being incurred in procedures which often involve an element of urgency and in which litigants do not necessarily have deep pockets. Moreover, in some cases application of the law of the creditor's country of habitual residence could give rise to an undesirable result, as in the case where the creditor seeks a maintenance order in the country of which she is a national having sought refuge there after leaving the country in which she had been habitually resident with her husband who is of the same nationality, who is still resident there.*

*On these grounds, this amendment provides for the discretionary application of the law of the forum, whilst safeguarding against forum shopping.*

Änderungsantrag 8  
Erwägung 15

(15) Lässt sich der Anspruch auf Unterhaltszahlungen weder **auf die eine noch die andere vorgenannte Art** durchsetzen, soll zudem die Möglichkeit bestehen, das Recht eines anderen Landes anzuwenden, zu dem die Unterhaltspflicht einen engen Bezug aufweist. Hierfür kommt insbesondere – aber keineswegs

(15) Lässt sich der Anspruch auf Unterhaltszahlungen weder **nach dem Recht des Landes, in dem der Unterhaltsberechtigte seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, noch nach dem Recht des angerufenen Gerichts (lex fori)** durchsetzen **oder ist die Anwendung dieses Rechts ungerecht oder unzumutbar**, soll zudem

ausschließlich - das **Land** der gemeinsamen Staatsangehörigkeit der Verfahrensbeteiligten in Frage.

die Möglichkeit bestehen, das Recht eines anderen Landes anzuwenden, zu dem die Unterhaltspflicht einen engen Bezug aufweist. Hierfür kommt insbesondere – aber keineswegs ausschließlich - das **Recht des Landes** der gemeinsamen Staatsangehörigkeit der Verfahrensbeteiligten in Frage.

### *Begründung*

*Durch diese Änderung wird die Anwendung eines Rechts zugelassen, das weder das Recht des Landes ist, indem der Unterhaltsberechtigte seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, noch das Recht des angerufenen Gerichts, was auch der Vermeidung des Forum Shopping dient.*

### Änderungsantrag 9 Erwägung 16

(16) Die Verfahrensbeteiligten sollen unter bestimmten Voraussetzungen das anwendbare Recht frei bestimmen können. Sie sollen somit die Möglichkeit erhalten, sich für die Zwecke eines Verfahrens für das Recht des angerufenen Gerichts zu entscheiden. Außerdem soll das anwendbare Recht im Voraus, d.h. bevor es überhaupt zu einem Rechtsstreit kommt, vertraglich festgelegt werden dürfen. Dies gilt für alle Unterhaltspflichten mit Ausnahme der Unterhaltspflicht gegenüber Kindern oder unterstützungsbedürftigen Erwachsenen. Allerdings ist die Wahlfreiheit auf bestimmte Rechtsordnungen beschränkt.

(16) Die Verfahrensbeteiligten sollen unter bestimmten Voraussetzungen das anwendbare Recht frei bestimmen können. Sie sollen somit die Möglichkeit erhalten, sich für die Zwecke eines Verfahrens für das Recht des angerufenen Gerichts zu entscheiden. Außerdem soll das anwendbare Recht im Voraus, d.h. bevor es überhaupt zu einem Rechtsstreit kommt, vertraglich festgelegt werden dürfen. Dies gilt für alle Unterhaltspflichten mit Ausnahme der Unterhaltspflicht gegenüber Kindern oder unterstützungsbedürftigen Erwachsenen. Allerdings ist die Wahlfreiheit auf bestimmte Rechtsordnungen beschränkt. ***Das angerufene Gericht muss davon überzeugt sein, dass jede Rechtswahl aus freien Stücken erfolgte, nachdem eine unabhängige rechtliche Beratung stattfand. Jede Vereinbarung über eine Rechtswahl sollte schriftlich erfolgen.***

### Änderungsantrag 10 Erwägung 17

***(17) Der Antragsgegner soll gegen die Anwendung des nach dieser Verordnung einschlägigen Rechts in den Fällen***

***entfällt***

*geschützt werden, in denen dem familiären Band, das den Erhalt der Unterhaltszahlung rechtfertigt, nicht einvernehmlich eine herausgehobene Stellung zuerkannt wird. Ein solcher Fall könnte vor allem bei Verwandten in der Seitenlinie oder Verschwägerten, bei Nachkommen im Verhältnis zu ihren Verwandten in aufsteigender Linie sowie nach Auflösung der Ehe gegebenen sein.*

*Begründung*

*Diese Erwägung ist unklar; zudem verstößt sie offenbar gegen den Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung und ist diskriminierend. Außerdem wird eine solche Erwägung wohl durch die Tatsache unnötig, dass durch den Änderungsantrag der Verfasserin der Stellungnahme zu Artikel 20 der Schutz der öffentlichen Ordnung beibehalten wird.*

Änderungsantrag 11  
Erwägung 19

(19) Eine in einem anderen Mitgliedstaat ergangene Unterhaltsentscheidung muss in jedem anderen Mitgliedstaat schnell und wirksam vollstreckt werden können. Im Interesse **der** Unterhaltsberechtigten soll es insbesondere möglich sein, dass die Unterhaltszahlungen direkt von den Löhnen oder Gehältern bzw. Bankkonten der Unterhaltspflichtigen einbehalten werden.

(19) **Ziel dieser Verordnung ist es, Verfahren einzuführen, die Ergebnisse zeitigen und leicht zugänglich, schnell, effizient, kostengünstig, zweckmäßig und gerecht sind.** Eine in einem anderen Mitgliedstaat ergangene Unterhaltsentscheidung muss in jedem anderen Mitgliedstaat schnell und wirksam vollstreckt werden können. Im Interesse **von** Unterhaltsberechtigten soll es insbesondere möglich sein, dass die Unterhaltszahlungen direkt von den Löhnen oder Gehältern bzw. Bankkonten der Unterhaltspflichtigen einbehalten werden. **Neuartige und wirksame Wege der Vollstreckung von Unterhaltstiteln sollten gefördert werden.**

*Begründung*

*Wie der Entwurf des Haager Übereinkommens sollte die Verordnung das Ziel verfolgen, leicht zugängliche, schnelle, effiziente, kostengünstige, zweckmäßige und gerechte Verfahren zu fördern.*

*Die Vollstreckung von Unterhaltstiteln ist in vielen Ländern problematisch. Die Mitgliedstaaten sollten deshalb aktiv werden und neuartige Wege der Vollstreckung prüfen,*

*die äußerst wirksam in Ländern außerhalb der EU beschränkt wurden, wie etwa die Einziehung von Führerscheinen.*

Änderungsantrag 12  
Erwägung 22

(22) Diese Verordnung steht im Einklang mit den Grundrechten und den unter anderem in der Grundrechtscharta der Europäischen Union anerkannten Grundsätzen. Hierzu gehören insbesondere die uneingeschränkte Achtung des Privat- und Familienlebens, der Schutz personenbezogener Daten, die Achtung der Rechte des Kindes und das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht entsprechend den Artikeln 7, 8, 24 und 47 der Charta.

(22) Diese Verordnung steht im Einklang mit den Grundrechten und den unter anderem in der Grundrechtscharta der Europäischen Union anerkannten Grundsätzen. Hierzu gehören insbesondere die uneingeschränkte Achtung des Privat- und Familienlebens, der Schutz personenbezogener Daten, die Achtung der Rechte des Kindes und das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht entsprechend den Artikeln 7, 8, 24 und 47 der Charta. ***Bei der Anwendung dieser Verordnung sollten die Artikel 3 und 27 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989 nicht außer Acht gelassen werden, in denen vorgesehen ist, dass***

***- bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt ist, der vorrangig zu berücksichtigen ist;***

***- jedes Kind das Recht auf einen seiner körperlichen, geistigen, seelischen, sittlichen und sozialen Entwicklung angemessenen Lebensstandard hat;***

***- es in erster Linie Aufgabe der Eltern oder anderer für das Kind verantwortlicher Personen im Rahmen ihrer Fähigkeiten und finanziellen Möglichkeiten ist, die für die Entwicklung des Kindes notwendigen Lebensbedingungen sicherzustellen, und***

***- die Staaten alle geeigneten Maßnahmen, einschließlich des Abschlusses internationaler Übereinkünfte, treffen sollten, um die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen des Kindes gegenüber den Eltern oder anderen***

**verantwortlichen Personen sicherzustellen, insbesondere wenn diese Personen in einem anderen Staat leben als das Kind.**

*Begründung*

*Die Rechte der Kinder, wie sie in dem entsprechenden VN-Übereinkommen verankert sind, sollten nicht außer Acht gelassen werden.*

Änderungsantrag 13  
Erwägung 23

(23) **Gemäß Artikel 2 des Beschlusses** 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission<sup>1</sup> übertragenen Durchführungsbefugnisse **sollten die zur Durchführung der vorliegenden Verordnung erforderlichen Maßnahmen nach dem Beratungsverfahren des Artikels 3 des Beschlusses** erlassen werden.

<sup>1</sup> ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

(23) **Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Maßnahmen sollten gemäß dem Beschluss** 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse<sup>1</sup> erlassen werden.

<sup>1</sup> ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23, **zuletzt geändert durch Beschluss 2006/512/EG (ABl. L 200 vom 22.7.2006, S. 11).**

*Begründung*

*Die Komitologiebestimmungen wurden so angepasst, dass die Änderung des Komitologiebeschlusses von 1999 berücksichtigt wurde. Siehe auch die Änderungsanträge zu den Artikeln 50 und 51.*

Änderungsantrag 14  
Erwägung 24

(24) Die vorliegende Verordnung tritt an die Stelle der zu einem früheren Zeitpunkt auf gleichem Gebiet angenommenen Rechtsinstrumente. Im Interesse einer Vereinheitlichung und Vereinfachung der geltenden Rechtsnormen **muss** sie außerdem Vorrang erhalten gegenüber anderen internationalen Rechtsinstrumenten, die im Verhältnis der Mitgliedstaaten untereinander anwendbar sind.

(24) Die vorliegende Verordnung tritt an die Stelle der zu einem früheren Zeitpunkt auf gleichem Gebiet angenommenen Rechtsinstrumente. Im Interesse einer Vereinheitlichung und Vereinfachung der geltenden Rechtsnormen **sollte** sie außerdem Vorrang erhalten gegenüber anderen internationalen Rechtsinstrumenten, die im Verhältnis der Mitgliedstaaten untereinander anwendbar sind. **Sie sollte mit dem Haager**

***Übereinkommen über die internationale  
Geltendmachung von Unterhaltsleistungen  
für Kinder und andere Familienmitglieder  
vereinbar sein.***

*Begründung*

*Es ist wichtig klarzustellen, dass die Verordnung mit den künftigen Haager Übereinkommen vereinbar sein soll.*

Änderungsantrag 15  
Artikel 1 Absatz 1

1. Diese Verordnung findet Anwendung auf Unterhaltspflichten, die sich aus ***einem Familienverhältnis*** ergeben oder aus Beziehungen, die nach einschlägigem Recht eine ähnliche Wirkung entfalten.

1. Diese Verordnung findet Anwendung auf Unterhaltspflichten, die sich aus ***Beziehungen der Familie, Verwandtschaft, Ehe oder Schwägerschaft*** oder aus Beziehungen *ergeben*, die nach einschlägigem Recht eine ähnliche Wirkung entfalten.

*Begründung*

*Siehe die Begründung des Änderungsantrags zu Erwägung 9.*

Änderungsantrag 16  
Artikel 2 Nummer -1 (neu)

***(-1.) „Unterhaltspflicht“: die gesetzliche Pflicht, auch wenn sie in ihrem Umfang und in ihren Modalitäten durch eine Gerichtsentscheidung oder durch einen Vertrag eingeschränkt ist, in irgendeiner Weise für den vollen Unterhalt oder zumindest für die Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts einer Person, die gegenwärtig oder in der Vergangenheit durch ein Familienverhältnis mit dem Unterhaltspflichtigen verbunden ist bzw. war, aufzukommen. Solche Pflichten sollten möglichst weit angelegt sein, so dass sie insbesondere alle Anordnungen im Zusammenhang mit regelmäßigen Zahlungen oder der Zahlung pauschaler Beträge, der Eigentumsübertragung oder des Vermögensausgleichs umfassen, die***

**auf der Grundlage der jeweiligen Bedürfnisse bzw. Möglichkeiten der Parteien festgesetzt werden und Unterhaltscharakter haben,**

*Begründung*

*Es sollte festgelegt werden, was unter dem Begriff Unterhaltspflicht zu verstehen ist: in einigen Rechtsordnungen ist eine Unterscheidung zwischen der Pflicht zur vollen Unterhaltsleistung und der Pflicht zur eingeschränkten Unterhaltsleistung vorgesehen. Die erste ist weiter gefasst, die zweite viel enger. Die vorgeschlagene Regelung sollte beide Definitionen umfassen.*

Änderungsantrag 17  
Artikel 2 Nummer 2

**(2) „Richter“: Richter für *entfällt*  
Unterhaltssachen oder sonstige  
Amtsperson, deren Zuständigkeiten denen  
eines Richters entsprechen,**

*Begründung*

*Dieser Absatz ist überflüssig, weil der Richter ein in Absatz 1 bereits ausreichend definiertes „Gericht“ ist.*

Änderungsantrag 18  
Artikel 2 Nummer 8

(8) „Unterhaltsberechtigter“: jede natürliche Person, die Anspruch auf Unterhaltsleistungen hat oder geltend macht, **(8) „Unterhaltsberechtigter“: jede natürliche Person, die Anspruch auf Unterhaltsleistungen hat oder geltend macht, *oder eine öffentliche Stelle, die zum Zwecke der Vollstreckung an die Stelle des Unterhaltsberechtigten getreten ist,***

Änderungsantrag 19  
Artikel 2 Ziffer 9

(9) „Unterhaltspflichtiger“: jede natürliche Person, die Unterhaltsleistungen schuldet oder gegenüber der Unterhaltsansprüche geltend gemacht werden. **(9) „Unterhaltspflichtiger“: jede natürliche Person, die Unterhaltsleistungen schuldet oder gegenüber der Unterhaltsansprüche geltend gemacht werden, *oder eine öffentliche Stelle, die an Stelle des Unterhaltspflichtigen die Pflicht***

**übernommen hat, dem  
Unterhaltsberechtigten Unterhalt zu  
leisten,**

Änderungsantrag 20  
Artikel 2 Ziffer 9 a (neu)

**(9a) „Personenstandsklage“: jede Klage,  
die die Ehescheidung, die Trennung ohne  
Auflösung des Ehebandes, die  
Ungültigerklärung einer Ehe oder die  
Abstammung betrifft.**

*Begründung*

*Es ist notwendig klarzustellen, was mit dem Begriff „Personenstandsklage“ gemeint ist. Die Definition entspricht der Definition von „Entscheidung“ in der Verordnung Nr. 2201/2003, ist aber erweitert um Abstammungsklagen.*

Änderungsantrag 21  
Artikel 3 Buchstabe c

c) bei dem Gericht, bei dem die  
Zuständigkeit für eine Personenstandsklage  
liegt, wenn daneben auch ein  
Unterhaltsanspruch geltend gemacht wird, **es  
sei denn, diese Zuständigkeit beruht einzig  
und allein auf der Staatsangehörigkeit  
einer der Verfahrensbeteiligten**, oder

c) bei dem Gericht, bei dem die  
Zuständigkeit für eine Personenstandsklage  
liegt, wenn daneben auch ein  
Unterhaltsanspruch geltend gemacht wird,  
oder

*Begründung*

*Diese Einschränkung hat keinen erkennbaren Nutzen.*

Änderungsantrag 22  
Artikel 3 Buchstabe d

d) bei dem Gericht, bei dem die  
Zuständigkeit für eine Sorgerechtsklage im  
Sinne der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003  
liegt, wenn daneben auch ein  
Unterhaltsanspruch geltend gemacht wird.

d) bei dem Gericht, bei dem die  
Zuständigkeit für eine Sorgerechtsklage im  
Sinne der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003  
liegt, wenn daneben auch ein  
Unterhaltsanspruch geltend gemacht wird  
**und eine Sorgerechtsklage bereits bei  
diesem Gericht anhängig ist oder  
gleichzeitig mit einer Unterhaltsklage bei**

*diesem Gericht eingereicht wird.*

*Begründung*

*Diese Klarstellung erscheint nützlich.*

Änderungsantrag 23  
Artikel 4 Absatz 2

2. Eine Gerichtsstandsvereinbarung bedarf der Schriftform. **Das Schriftformerfordernis ist bei jeder Übermittlung auf elektronischem Weg erfüllt, die eine dauerhafte Aufzeichnung der Vereinbarung ermöglicht.**

2. Eine Gerichtsstandsvereinbarung bedarf der Schriftform.

*Begründung*

*Die Bestimmung ist zu vage: sie könnte auch beispielsweise den Austausch von E-Mails umfassen.*

Änderungsantrag 24  
Artikel 4 Absatz 2 a (neu)

**2a. Das angerufene Gericht muss davon überzeugt sein, dass jede Vereinbarung über die Zuständigkeit aus freien Stücken erfolgte, nachdem eine unabhängige rechtliche Beratung stattfand, und dass bei der Vereinbarung die Lage der Verfahrensbeteiligten zum Zeitpunkt des Verfahrens berücksichtigt wird.**

*Begründung*

*Siehe die Begründung des Änderungsantrags zu Erwägung 11.*

Änderungsantrag 25  
Artikel 4 Absatz 4

4. Dieser Artikel gilt nicht **bei einem Unterhaltsstreit, der ein Kind von unter 18 Jahren betrifft.**

4. Dieser Artikel gilt nicht, **wenn es sich bei dem Unterhaltsberechtigten um ein Kind von unter 18 Jahren oder um eine Person ohne Rechts- und Handlungsfähigkeit handelt.**

*Begründung*

*Die Zuständigkeit ist für den Schutz derer, die Anspruch auf eingeschränkten oder vollen Unterhalt haben, unabdingbar, wenn sie nicht in der Lage sind, ihren freien Willen zum Ausdruck zu bringen.*

Änderungsantrag 26  
Artikel 6 Buchstabe b

*Betrifft nicht die deutsche Fassung.*

Änderungsantrag 27  
Artikel 7 Absatz 1

**1. Wird wegen desselben Unterhaltsanspruchs bei Gerichten verschiedener Mitgliedstaaten ein Antrag gestellt, so setzt das später angerufene Gericht das Verfahren von Amts wegen aus, bis die Zuständigkeit des zuerst angerufenen Gerichts feststeht.**

**1. In Fällen, in denen die Rechtsanhängigkeit und die Konnexität von Verfahren eine Rolle spielen, sowie im Fall einstweiliger Maßnahmen, einschließlich solcher, die auf eine Sicherung gerichtet sind, gelten die Artikel 27, 28, 30 und 31 der Verordnung (EG) Nr. 44/2001.**

*Begründung*

*Die Vorschriften dieses Artikels und der folgenden Artikel sind eine Wiederaufnahme der Grundsätze des Gemeinschaftsrechts gemäß Verordnung (EG) Nr. 44/2001, auf die verwiesen werden sollte.*

Änderungsantrag 28  
Artikel 7 Absatz 2

**2. Sobald die Zuständigkeit des zuerst angerufenen Gerichts feststeht, erklärt sich das später angerufene Gericht zugunsten des zuerst angerufenen Gerichts für unzuständig.** **entfällt**

*Begründung*

*Dieser Absatz ist überflüssig, weil er fast wörtlich den Text der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 wieder aufgreift, der im Allgemeinen die gerichtliche Zuständigkeit in Zivil- und Handelssachen betrifft.*

**Artikel 8**

**entfällt**

**Konnexität von Verfahren**

**1. Sind Verfahren, die miteinander im Zusammenhang stehen, bei Gerichten verschiedener Mitgliedstaaten anhängig, so kann das später angerufene Gericht das Verfahren aussetzen.**

**2. Handelt es sich um Verfahren in erster Instanz, so kann sich das später angerufene Gericht auf Antrag einer Partei auch für unzuständig erklären, sofern das zuerst angerufene Gericht für die betreffenden Verfahren zuständig ist und die Verbindung der Verfahren nach seinem Recht zulässig ist.**

**3. Miteinander in Zusammenhang stehende Verfahren im Sinne dieses Artikels sind Verfahren, zwischen denen eine so enge Beziehung gegeben ist, dass eine gemeinsame Verhandlung und Entscheidung geboten erscheint, um zu vermeiden, dass in getrennten Verfahren widersprechende Entscheidungen ergehen könnten.**

*Begründung*

*Dieser Absatz ist überflüssig, weil er fast wörtlich den Text der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 wieder aufgreift, der im Allgemeinen die gerichtliche Zuständigkeit in Zivil- und Handelssachen betrifft.*

**Artikel 9**

**entfällt**

**Anrufung eines Gerichts**

**Für die Zwecke dieses Kapitels gilt ein Gericht als angerufen:**

**a) sobald das verfahrenseinleitende Schriftstück oder ein gleichwertiges Schriftstück bei Gericht eingereicht worden ist, vorausgesetzt, der Antragsteller hat es**

***in der Folge nicht versäumt, die ihm obliegenden Maßnahmen zu treffen, um die Zustellung des Schriftstücks an den Antragsgegner zu bewirken, oder  
b) für den Fall, dass die Zustellung an den Antragsgegner vor Einreichung des Schriftstücks bei Gericht zu erfolgen hat, sobald die für die Zustellung verantwortliche Stelle das Schriftstück erhalten hat, vorausgesetzt, der Antragsteller hat es in der Folge nicht versäumt, die ihm obliegenden Maßnahmen zu treffen, um das Schriftstück bei Gericht einzureichen.***

*Begründung*

*Dieser Absatz ist überflüssig, weil er fast wörtlich den Text der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 wieder aufgreift, der im Allgemeinen die gerichtliche Zuständigkeit in Zivil- und Handelssachen betrifft.*

Änderungsantrag 31  
Artikel 10

**Artikel 10**

**entfällt**

***Einstweilige und sichernde Maßnahmen***

***Die im Recht eines Mitgliedstaats vorgesehenen einstweiligen oder sichernden Maßnahmen können bei den Justizbehörden dieses Staates auch dann beantragt werden, wenn aufgrund dieser Verordnung für die Entscheidung in der Hauptsache das Gericht eines anderen Mitgliedstaats zuständig ist.***

*Begründung*

*Dieser Absatz ist überflüssig, weil er fast wörtlich den Text der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 wieder aufgreift, der im Allgemeinen die gerichtliche Zuständigkeit in Zivil- und Handelssachen betrifft.*

Änderungsantrag 32  
Artikel 10 a (neu)

## *Artikel 10a*

***Wurde der Unterhaltsanspruch im Wege eines Antrags auf vorläufigen Rechtsschutz geltend gemacht, werden die Artikel 7 und 8 nicht so angewandt, dass sie dazu führen, dass das für den Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz geltende Recht automatisch für alle folgenden Klagen auf Unterhalt oder Änderungen einer Unterhaltsforderung im Zusammenhang mit einer Klage in der Hauptsache gilt, die die Ehescheidung, die Aufhebung einer Ehe/Lebenspartnerschaft oder die Trennung ohne Auflösung des Ehebandes betrifft.***

### *Begründung*

*Ohne eine solche Bestimmung könnte man sich auf den Standpunkt stellen, dass, wenn eine Frau einen Anspruch auf Unterhalt im Wege eines Antrags auf vorläufigen Rechtsschutz im Land A geltend macht, in das sie geflüchtet ist, das Recht des Landes A für alle Fragen gilt, die im Zusammenhang mit Unterhaltspflichten stehen, die sich aus einer Scheidungsklage ergeben, die später im Land B eingereicht wird, ihrem Herkunftsland, in dem sie mit ihrem Ehemann wohnt.*

Änderungsantrag 33

Artikel 11

***Artikel 11***

***entfällt***

### ***Prüfung der Zuständigkeit***

***Das Gericht eines Mitgliedstaats erklärt sich von Amts wegen für unzuständig, wenn es in einer Sache angerufen wird, für die es nach dieser Verordnung keine Zuständigkeit besitzt.***

### *Begründung*

*Dieser Absatz ist überflüssig, weil er fast wörtlich den Text der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 wieder aufgreift, der im Allgemeinen die gerichtliche Zuständigkeit in Zivil- und Handelssachen betrifft.*

Änderungsantrag 34

Artikel 13

1. Für Unterhaltspflichten gilt das Recht des Landes, in dem der Unterhaltsberechtigte seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

2. Das Recht des angerufenen Gerichts ist anwendbar, wenn

a) *der Unterhaltsberechtigte vom Unterhaltspflichtigen nach dem gemäß Absatz 1 anwendbaren Recht keinen Unterhaltsanspruch geltend machen kann oder*

b) *der Unterhaltsberechtigte dies beantragt und es sich dabei um das Recht des Landes handelt, in dem der Unterhaltspflichtige seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.*

3. *Kann der Unterhaltsberechtigte seinen Unterhaltsanspruch gegenüber dem Unterhaltspflichtigen nach keiner der in den vorstehenden Absätzen genannten Rechtsordnungen durchsetzen, weist aber die Unterhaltspflicht aufgrund der Gesamtumstände einen engen Bezug zu einem anderen Land auf, vor allem zum Land der gemeinsamen Staatsangehörigkeit des Unterhaltsberechtigten und des Unterhaltspflichtigen, dann ist das Recht des Landes, zu dem ein solcher enger Bezug besteht, anwendbar.*

1. Für Unterhaltspflichten gilt das Recht des Landes, in dem der Unterhaltsberechtigte seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

2. Das Recht des angerufenen Gerichts ist anwendbar, wenn

a) *es das Recht des Landes ist, in dem der Unterhaltsberechtigte seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat,*

b) *der Unterhaltsberechtigte seinen Anspruch auf Unterhaltszahlungen nach dem Recht des Landes, in dem der Unterhaltsberechtigte seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, nicht durchsetzen kann, oder*

c) *es das Recht des Landes ist, in dem der Unterhaltspflichtige seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, wenn der Unterhaltsberechtigte nichts anderes beantragt hat und das Gericht davon überzeugt ist, dass der Unterhaltsberechtigte eine unabhängige rechtliche Beratung erhalten hat.*

3. *Unbeschadet Absatz 1 kann das Recht des angerufenen Gerichts angewendet werden, selbst wenn es nicht das Recht des Landes ist, in dem der Unterhaltsberechtigte seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, wenn dadurch ermöglicht wird, Unterhaltsstreitigkeiten gerecht in einer einfacheren, schnelleren und kostengünstigeren Weise beizulegen und es keine Anhaltspunkte für ein Forum Shopping gibt.*

4. *Lässt sich der Anspruch auf Unterhaltszahlungen weder nach dem Recht des Landes, in dem der Unterhaltsberechtigte seinen gewöhnlichen*

*Aufenthalt hat, noch nach dem Recht des angerufenen Gerichts (lex fori) durchsetzen oder ist die Anwendung dieses Rechts ungerecht oder unzumutbar, richtet sich alternativ die Unterhaltspflicht nach dem Recht eines anderen Landes, zu dem die Unterhaltspflicht einen engen Bezug aufweist. Hierfür kommt insbesondere – aber keineswegs ausschließlich - das Land der gemeinsamen Staatsangehörigkeit des Unterhaltsberechtigten und des Unterhaltspflichtigen in Frage.*

*Begründung*

*Siehe die Begründungen der Änderungsanträge zu den Erwägungen 14 und 15.*

Änderungsantrag 35  
Artikel 14 Buchstabe a

a) *sich bei Antragstellung für die Zwecke des Verfahrens ausdrücklich oder auf sonstige unmissverständliche Weise für das Recht des angerufenen Gerichts zu entscheiden,*

a) *sich bei der Antragstellung schriftlich auf unmissverständliche Weise auf das Recht des angerufenen Gerichts zu einigen,*

*Begründung*

*Der vorgeschlagene Text ist unverständlich. Es ist klar, dass immer die Verfahrensregeln des angerufenen Gerichts gelten.*

Änderungsantrag 36  
Artikel 14 Absatz 1a (neu)

*Voraussetzung hierfür ist, dass das angerufene Gericht davon überzeugt ist, dass jede Gerichtsstandsvereinbarung oder Rechtswahl aus freien Stücken erfolgte, nachdem eine unabhängige rechtliche Beratung stattfand.*

Änderungsantrag 37  
Artikel 15

*Artikel 15*

*entfällt*

*Nichtanwendbarkeit des nach dieser  
Verordnung geltenden Rechts auf Antrag  
des Unterhaltspflichtigen*

*1. Außer bei Unterhaltspflichten gegenüber  
Kindern und unterstützungsbedürftigen  
Erwachsenen sowie zwischen Ehegatten  
und ehemaligen Ehegatten kann der  
Unterhaltspflichtige den Anspruch des  
Unterhaltsberechtigten ihm gegenüber  
nach dem Recht ihrer gemeinsamen  
Staatsangehörigkeit oder in Ermangelung  
einer solchen nach dem Recht bestreiten, in  
dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt  
hat.*

*2. Bei Unterhaltspflichten zwischen  
Ehegatten oder ehemaligen Ehegatten  
kann der Unterhaltspflichtige den  
Anspruch des Unterhaltsberechtigten ihm  
gegenüber nach dem Recht des Landes  
bestreiten, zu dem die Eheschließung den  
engsten Bezug aufweist.*

*Begründung*

*Diese Erwägung verstößt offenbar gegen den Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung und ist diskriminierend.*

Änderungsantrag 38  
Artikel 17

1. Nach dem auf eine Unterhaltssache  
anwendbaren Recht *bestimmen* sich  
insbesondere:

a) *Vorliegen und Umfang der Ansprüche  
des Unterhaltsberechtigten und  
Anspruchsgegner,*

b) *die Möglichkeiten einer rückwirkenden*

1. Nach dem auf eine Unterhaltssache  
anwendbaren Recht *bestimmt* sich  
insbesondere:

a) *ob, für welchen Zeitraum, in welcher  
Höhe und gegen wen der  
Unterhaltsberechtigte  
Unterhaltsforderungen hat,*

b) *für welchen Zeitraum und in welcher*

**Geltendmachung der**  
Unterhaltsforderungen,

- c) der Modus für die Berechnung und Indexierung der Unterhaltsleistung,
- d) die Verjährungs- und Klagefristen,
- e) das Recht einer öffentlichen Stelle, die einem Unterhaltsberechtigten Unterhalt gezahlt hat, auf Erstattung ihrer Leistungen sowie die Grenzen der Leistungspflicht des Unterhaltspflichtigen.

**2. Bei der Festsetzung der Höhe der Unterhaltsleistung muss unabhängig von den materiellrechtlichen Vorschriften des anwendbaren Rechts den Bedürfnissen des Unterhaltsberechtigten sowie den finanziellen Möglichkeiten des Unterhaltspflichtigen Rechnung getragen werden.**

**Höhe der Unterhaltsberechtigten**  
Unterhaltsforderungen **rückwirkend geltend machen kann,**

- c) der Modus für die Berechnung und Indexierung der Unterhaltsleistung,
- d) die Verjährungs- und Klagefristen,
- e) das Recht einer öffentlichen Stelle, die einem Unterhaltsberechtigten Unterhalt gezahlt hat, auf Erstattung ihrer Leistungen sowie die Grenzen der Leistungspflicht des Unterhaltspflichtigen.

**2. Unbeschadet Absatz 1 setzt das angerufene Gericht die Höhe der Unterhaltsleistung auf der Grundlage der tatsächlichen und bestehenden Bedürfnisse des Unterhaltsberechtigten und der tatsächlichen und bestehenden Möglichkeiten des Unterhaltspflichtigen fest und trägt den angemessenen Bedürfnissen und möglichen anderweitigen Unterhaltspflichten des Letzteren Rechnung.**

#### *Begründung*

*Durch diese Änderung soll die Formulierung des Kommissionstextes gestrafft werden. Es ist wichtig klarzustellen, dass die tatsächlichen Bedürfnisse des Unterhaltsberechtigten von ausschlaggebender Bedeutung sind, und dass der Tatsache Rechnung getragen werden muss, dass der Unterhaltspflichtige bereits zu Unterhaltszahlungen beispielsweise für einen früheren Partner verpflichtet ist.*

#### Änderungsantrag 39 Artikel 20

Eine Bestimmung des nach dieser Verordnung bezeichneten Rechts ist nur dann nicht anwendbar, wenn diese Anwendung mit wesentlichen Grundsätzen des am Gerichtsstand maßgeblichen Rechts offensichtlich unvereinbar wäre. **Die Anwendung einer Bestimmung des Rechts eines Mitgliedstaates kann hingegen nicht mit dieser Begründung versagt werden.**

Eine Bestimmung des nach dieser Verordnung bezeichneten Rechts ist nur dann nicht anwendbar, wenn diese Anwendung mit wesentlichen Grundsätzen des am Gerichtsstand maßgeblichen Rechts offensichtlich unvereinbar wäre.

### *Begründung*

*Es darf keine Unterscheidung zwischen einem Mitgliedstaat und einem Drittstaat getroffen werden, wenn es um wesentliche Grundsätze des maßgeblichen Rechts geht.*

### Änderungsantrag 40

#### Artikel 21

***Umfasst ein Staat mehrere Gebietseinheiten, die jeweils ihre eigenen Rechtsnormen für Unterhaltspflichten haben, so gilt für die Bestimmung des nach dieser Verordnung anzuwendenden Rechts jede Gebietseinheit als Staat.***

***Ein Staat, in dem verschiedene Gebietseinheiten ihre eigenen Rechtsnormen für Unterhaltspflichten haben, ist nicht verpflichtet, diese Verordnung auf Kollisionen zwischen den Rechtsverordnungen dieser Gebietseinheiten anzuwenden.***

### *Begründung*

*Durch diese Bestimmung wird die entsprechende Bestimmung von Rom II übernommen. Mitgliedstaaten, die aus mehreren Gebietseinheiten mit eigenen Rechtsnormen bestehen, sollte es überlassen bleiben zu entscheiden, ob die Bestimmungen der Verordnung auch zwischen diesen Gebietseinheiten anzuwenden sind.*

### Änderungsantrag 41

#### Artikel 22

***1. In einem Verfahren vor einem Gericht eines Mitgliedstaates wird dem Antragsgegner das verfahrenseinleitende oder ein gleichwertiges Schriftstück auf eine der folgenden Arten zugestellt:***

***Die Zustellung von Dokumenten wird durch die Bestimmungen der Verordnung XXX/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten geregelt.***

***a) durch persönliche Zustellung, bei der der Empfänger eine Empfangsbestätigung unter Angabe des Empfangsdatums unterzeichnet,***

***b) durch persönliche Zustellung, bei der die zustellungsberechtigte Person ein Dokument unterzeichnet, in dem neben dem Zustellungsdatum vermerkt ist, dass der Empfänger das Schriftstück erhalten oder dessen Annahme ohne rechtmäßigen***

*Grund verweigert hat,*

*c) durch postalische Zustellung, bei der der Empfänger die Empfangsbestätigung unter Angabe des Empfangsdatums unterzeichnet und zurückschickt,*

*d) durch elektronische Zustellung wie beispielsweise per Fax oder E-Mail, bei der der Empfänger eine Empfangsbestätigung unter Angabe des Empfangsdatums unterzeichnet und zurückschickt.*

*2. Der Antragsgegner verfügt über eine Einlassungsfrist von mindestens 30 Tagen nach Zustellung des Schriftstücks gemäß Absatz 1.*

*3. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung die zulässigen Zustellungsarten mit. Dies gilt auch für alle nachfolgenden Änderungen.*

*Die Angaben werden von der Kommission veröffentlicht.*

Änderungsantrag 42  
Artikel 29

Ist dem Antragsteller im Ursprungsmitgliedstaat ganz oder teilweise Prozesskostenhilfe oder Kosten- und Gebührenbefreiung gewährt worden, so genießt er im Vollstreckungsverfahren ***hinsichtlich der*** Prozesskostenhilfe oder der Kosten- und Gebührenbefreiung die günstigste Behandlung, die das Recht des Vollstreckungsmitgliedstaats vorsieht.

Ist dem Antragsteller im Ursprungsmitgliedstaat ganz oder teilweise Prozesskostenhilfe oder Kosten- und Gebührenbefreiung gewährt worden, so genießt er im Vollstreckungsverfahren Prozesskostenhilfe ***gemäß den Bestimmungen der Richtlinie 2003/8/EG des Rates vom 27. Januar 2003 zur Verbesserung des Zugangs zum Recht bei Streitsachen mit grenzüberschreitendem Bezug durch Festlegung gemeinsamer Mindestvorschriften für die Prozesskostenhilfe in derartigen Streitsachen<sup>1</sup>*** oder ***hinsichtlich*** der Kosten- und Gebührenbefreiung die günstigste Behandlung, die das Recht des

Änderungsantrag 43

Artikel 33

Die Vollstreckung der Entscheidung des Erstgerichts kann nur in folgenden Fällen ganz oder teilweise ausgesetzt oder verweigert werden:

**a) Der Unterhaltspflichtige macht neue oder dem Erstgericht zum Zeitpunkt der Entscheidung nicht bekannte Umstände geltend.**

**b) Der Unterhaltspflichtige hat gemäß Artikel 24 eine Überprüfung der Entscheidung des Erstgerichts beantragt, deren Ergebnis noch aussteht.**

c) Der Unterhaltspflichtige hat seine Schuld bereits getilgt.

d) Das Recht auf Vollstreckung der Entscheidung des Erstgerichts ist teilweise oder vollständig verjährt.

e) Die Entscheidung des Erstgerichts ist mit einer im Vollstreckungsmitgliedstaat ergangenen Entscheidung oder einer Entscheidung, die die notwendigen Voraussetzungen für ihre Anerkennung im Vollstreckungsmitgliedstaat erfüllt, unvereinbar.

Die Vollstreckung der Entscheidung des Erstgerichts kann nur in folgenden Fällen ganz oder teilweise ausgesetzt oder verweigert werden:

**a) Es werden Mängel des Vollstreckungstitels und der Verfahrensurkunden geltend gemacht.**

b) Der Unterhaltspflichtige hat seine Schuld bereits getilgt.

c) Das Recht auf Vollstreckung der Entscheidung des Erstgerichts ist teilweise oder vollständig verjährt.

d) Die Entscheidung des Erstgerichts ist mit einer im Vollstreckungsmitgliedstaat ergangenen Entscheidung oder einer Entscheidung, die die notwendigen Voraussetzungen für ihre Anerkennung im Vollstreckungsmitgliedstaat erfüllt, unvereinbar.

*Begründung*

*Zu Buchstabe a: Bei der Vollstreckung ist es nicht möglich, das erneut zu erörtern, was bereits Gegenstand eines rechtskräftigen Urteils ist. Die Vollstreckung kann nur aus Gründen ausgesetzt werden, die die Vollstreckung selbst betreffen, und nicht aus Gründen, die zur Vollstreckungsentscheidung geführt haben (siehe Artikel 45 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 44/2001).*

*Zu Buchstabe b: Es ist nicht zweckmäßig, ein besonderes Verfahren zu schaffen. Die Verschiedenheit der Verfahrensregeln verstärkt die Schwierigkeiten und kann die Lösung von Problemen hinauszögern, anstatt sie zu beschleunigen und zu erleichtern.*

*Die Möglichkeit der erneuten Prüfung im Herkunftsland führt ein abweichendes System von*

*Anfechtungen ein.*

Änderungsantrag 44  
Artikel 34 Absatz 2

2. Eine monatliche Pfändung kann nur angeordnet werden, wenn die Unterhaltsentscheidung dem Unterhaltspflichtigen ***auf eine der in Artikel 22 genannten Arten*** zugestellt wurde.

2. Eine monatliche Pfändung kann nur angeordnet werden, wenn die Unterhaltsentscheidung dem Unterhaltspflichtigen ***nach Maßgabe der Bestimmungen der Verordnung XXX/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten*** zugestellt wurde.

*Begründung*

*Es ist nicht zweckmäßig, ein besonderes Verfahren zu schaffen. Die Verschiedenheit der Verfahrensregeln verstärkt die Schwierigkeiten und kann die Lösung von Problemen hinauszögern, anstatt sie zu beschleunigen und zu erleichtern.*

Änderungsantrag 45  
Artikel 35 a (neu)

***Artikel 35a***

***Sonstige Vollstreckungstitel***

***Das angerufene Gericht kann all diejenigen Vollstreckungsmaßnahmen anordnen, die in seinem nationalen Recht vorgesehen sind und die es für zweckmäßig hält.***

*Begründung*

*Das Gericht, bei dem die Vollstreckung betrieben wird, sollte nicht auf die in der Verordnung aufgeführten Anordnungen beschränkt sein. Die Mitgliedstaaten sollten zwar ermuntert werden, neuartige Wege der Vollstreckung, einschließlich derjenigen, die sehr wirkungsvoll in Ländern außerhalb der EU benutzt werden, in Betracht zu ziehen, die Gerichte sollten aber zweifellos die gesamte Bandbreite an Maßnahmen einsetzen können, die ihnen nach ihrem nationalen Recht zu Verfügung stehen.*

Änderungsantrag 46  
Artikel 38 Absatz 1

1. Kapitel VI gilt, soweit einschlägig, auch für die Anerkennung und Vollstreckung vollstreckbarer öffentlicher Urkunden und vollstreckbarer Vereinbarungen zwischen den Verfahrensbeteiligten. Die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, in dem eine öffentliche Urkunde oder eine Vereinbarung zwischen den Verfahrensbeteiligte vollstreckbar ist, stellt **auf Antrag eines Berechtigten** unter Verwendung des Formblatts in Anlage II dieser Verordnung eine Kurzfassung der Urkunde oder Vereinbarung aus.

1. Kapitel VI gilt, soweit einschlägig, auch für die Anerkennung und Vollstreckung vollstreckbarer öffentlicher Urkunden und vollstreckbarer Vereinbarungen zwischen den Verfahrensbeteiligten. Die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, in dem eine öffentliche Urkunde oder eine Vereinbarung zwischen den Verfahrensbeteiligte vollstreckbar ist, stellt **den Beteiligten von Amts wegen** unter Verwendung des Formblatts in Anlage II dieser Verordnung eine Kurzfassung der Urkunde oder Vereinbarung aus.

### *Begründung*

*Die Bestimmungen der Verordnung sollten mit einem Mindestmaß an Formvorschriften gehandhabt werden können.*

#### Änderungsantrag 47 Artikel 50

Jede Änderung der dieser Verordnung beigefügten Anlagen wird nach dem **Verfahren** gemäß Artikel 51 Absatz 2 beschlossen.

Jede Änderung der dieser Verordnung beigefügten Anlagen wird nach dem **Beratungsverfahren** gemäß Artikel 51 Absatz 2 beschlossen.

#### Änderungsantrag 48 Artikel 51

1. Die Kommission wird von **einem** Ausschuss unterstützt, **der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt**.

2. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so **ist das Beratungsverfahren gemäß** Artikel 3 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 **Absatz 3 anzuwenden**.

1. Die Kommission wird von **dem** Ausschuss, **der in Artikel 75 der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 vorgesehen ist**, unterstützt.

2. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so **gelten die** Artikel 3 **und 7** des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel **8**.

## VERFAHREN

<b>Titel</b>	Zuständigkeit und Zusammenarbeit im Bereich der Unterhaltspflichten		
<b>Bezugsdokumente - Verfahrensnummer</b>	KOM(2005)0649 - C6-0079/2006 - 2005/0259(CNS)		
<b>Federführender Ausschuss</b>	LIBE		
<b>Stellungnahme von</b> Datum der Bekanntgabe im Plenum	JURI	14.3.2006	
<b>Verstärkte Zusammenarbeit - Datum der Bekanntgabe im Plenum</b>	6.7.2006		
<b>Verfasser(in) der Stellungnahme</b> Datum der Benennung	Diana Wallis	30.5.2006	
<b>Prüfung im Ausschuss</b>	3.10.2006	11.4.2007	3.5.2007
<b>Datum der Annahme</b>	4.10.2007		
<b>Ergebnis der Schlussabstimmung</b>	+: 24	-: 0	
	0: 0		
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder</b>	Carlo Casini, Bert Doorn, Cristian Dumitrescu, Monica Frassoni, Giuseppe Gargani, Lidia Joanna Geringer de Oedenberg, Katalin Lévai, Hans-Peter Mayer, Manuel Medina Ortega, Aloyzas Sakalas, Francesco Enrico Speroni, Gary Titley, Diana Wallis, Rainer Wieland, Jaroslav Zvěřina, Tadeusz Zwiefka		
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)</b>	Mogens N.J. Camre, Charlotte Cederschiöld, Kurt Lechner, Marie Panayotopoulos-Cassiotou, József Szájer, Jacques Toubon		
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 178 Abs. 2)</b>	Iles Braghetto, Genowefa Grabowska, Michael Cashman, Lily Jacobs		

## VERFAHREN

<b>Titel</b>	Zuständigkeit und Zusammenarbeit im Bereich der Unterhaltspflichten			
<b>Bezugsdokumente - Verfahrensnummer</b>	KOM(2005)0649 - C6-0079/2006 - 2005/0259(CNS)			
<b>Datum der Konsultation des EP</b>	23.2.2006			
<b>Federführender Ausschuss</b> Datum der Bekanntgabe im Plenum	LIBE 14.3.2006			
<b>Mitberatende(r) Ausschuss/Ausschüsse</b> Datum der Bekanntgabe im Plenum	JURI 14.3.2006			
<b>Assoziierte(r) Ausschuss/Ausschüsse</b> Datum der Bekanntgabe im Plenum	JURI 6.7.2006			
<b>Berichterstatter(-in/-innen)</b> Datum der Benennung	Genowefa Grabowska 1.6.2006			
<b>Anfechtung der Rechtsgrundlage</b> Datum der Stellungnahme JURI	JURI 30.1.2007			
<b>Prüfung im Ausschuss</b>	5.10.2006	5.6.2007	17.7.2007	20.11.2007
<b>Datum der Annahme</b>	20.11.2007			
<b>Ergebnis der Schlussabstimmung</b>	+: 37	-: 0	0: 0	
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder</b>	Philip Bradbourn, Kathalijne Maria Buitenweg, Giuseppe Castiglione, Giusto Catania, Carlos Coelho, Elly de Groen-Kouwenhoven, Esther De Lange, Panayiotis Demetriou, Bárbara Dührkop Dührkop, Armando França, Roland Gewalt, Jeanine Hennis-Plasschaert, Livia Járóka, Ewa Klamt, Magda Kósáné Kovács, Wolfgang Kreissl-Dörfler, Roselyne Lefrançois, Sarah Ludford, Dan Mihalache, Javier Moreno Sánchez, Bogusław Rogalski, Martine Roure, Inger Segelström, Károly Ferenc Szabó, Søren Bo Søndergaard, Vladimir Urutchev, Manfred Weber, Tatjana Ždanoka			
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)</b>	Edit Bauer, Simon Busuttil, Gérard Deprez, Sophia in 't Veld, Sylvia-Yvonne Kaufmann, Mary Lou McDonald, Marianne Mikko, Hubert Pirker			
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 178 Abs. 2)</b>	Louis Grech			
<b>Datum der Einreichung</b>	26.11.2007			